

1

Maßnahmen zur Kostendämpfung

Beilage M 1042

Sitzung des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen und Umweltschutz am 30.09.1996

Stadt Pforzheim
- Dezernat IV -

Pforzheim, 12.09.1996
IV-37 Ve-Mö - 12 50
kostred.ve1

DEZERNAT I	
BEILAGE	ZUGESTELLT AM:
M 1042	16. Sep. 96

Mitteilungsvorlage

Beratungsfolge	Sitzung am	ö	nö	Ergebnis
Ausschuß für öffentliche Einrichtungen und Umweltschutz	30.09.1996	X		

Betreff:

Verwaltungs- und Vermögenshaushalt im UA 1300 - Feuerwehr
hier: Maßnahmen zur Kostendämpfung

Bezug:

Haushaltsberatungen für das Jahr 1997

Mitteilung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Maßnahmen zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades des Feuerwehretats sollen kontinuierlich ausgedehnt werden. Die Anmeldung des Finanzbedarfs in den kommenden Haushaltsjahren soll bezüglich des Umfangs der Gesamtausgaben auf das unabweisbar Notwendige beschränkt werden. Es ist deshalb vorab zu analysieren, ob personelle und/oder technische Ressourcen abgebaut werden können und in welcher Weise Rationalisierungen das Kostenvolumen verschlanken.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in der Anlage zu dieser Beilage übersichtlich dargestellt. Dabei sind zwei Schwerpunkte erkennbar:

1. Die Vorgaben für den Personaleinsatz werden optimiert, d. h. es erfolgt eine situationsabhängige Anpassung von "Menpower" an den tatsächlich erforderlichen quantitativen und qualitativen Leistungsumfang im Verhältnis zur Personalverfügbarkeit. Dadurch lassen sich Personalkosten reduzieren.

Insgesamt werden Minderausgaben in Höhe von **55.000 DM** erwartet, das sind **60 %** der Kosten für eine Planstelle im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst.

Fortsetzung Mitteilung:

Eine weitere Einsparung wird im Personalkostenbereich durch die Gesetzesnovelle zur Arbeitszeitverordnung für Beamte erreicht. Die Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit von **38,5 auf 40 Wochenstunden** führt zu einer Absenkung um **zwei Stellen** im Stellenplan 1997. Die Kosten für zwei Planstellen in Höhe von ca. **160.000 DM** wurden bereits in diesem Jahr durch Nichtbesetzung eingespart.

2. Der Ausnutzungsgrad vorhandener Fahrzeuge wird entsprechend der heutigen Einsatzstruktur erhöht. Eine gesteigerte Multifunktionalität macht den Einsatz der Fahrzeuge wirtschaftlicher. Dadurch können insbesondere ältere Fahrzeuge ersatzlos wegfallen; Betriebs- und Wiederbeschaffungskosten können auf Dauer eingespart werden.

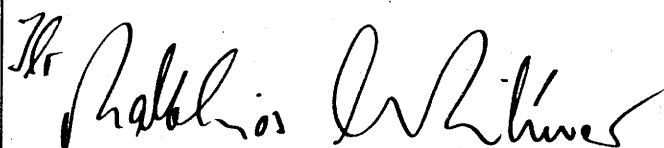
Bereits zu Beginn des Jahres 1996 wurde entschieden, auf die Beschaffung eines Sonderfahrzeuges für Wasserrettungseinsätze zu verzichten. Die Aufgaben werden von einem vorhandenen Rüstwagen RW 2 übernommen, dessen Beladung entsprechend ergänzt wurde. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Investitionsmittel in Höhe von 50.000 DM konnten der Kämmerei zurückgegeben werden.

Im Jahre 1996 umfaßte der Fuhrpark der Feuerwehr **63 Fahrzeuge und 16 Anhänger**. Nach der Umstrukturierung stehen noch **57 Fahrzeuge und 14 Anhänger** zur Verfügung. Die jährliche Einsparung bei den Betriebskosten wird auf **18.000 DM** geschätzt, die Verkaufserlöse betragen ca. **19.000 DM**.

Die dargestellten Maßnahmen zur Kostendämpfung basieren ausschließlich auf verändertem Produktmanagement entsprechend den derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen.

Abschließend ist festzustellen, daß diese Maßnahmen einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung darstellen. Das Dienstleistungsvolumen und damit der Sicherheitsstandard für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Pforzheim werden dadurch **nicht** eingeschränkt. Letzteres kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, wenn aufgrund einer weiteren Negativentwicklung der allgemeinen Haushaltslage substanzielle Kürzungen im Feuerwehrbereich vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen: 2

Maßnahmen zur Kostendämpfung

Produktgruppe	Maßnahme	Lfd. Nr.	Auswirkungen		finanzieller Art (in DM)		Begründung
			organisatorischer Art		Kosten	Einsparung / Erlös	
Gefahrenabwehr	Reorganisation des Funktionsstellenplanes	01	Flexibler Personaleinsatz bezogen auf den erforderlichen Arbeitsumfang; Minderung der Mehrarbeitsstunden (Personalkosten)		-	ca. 15.000,-	Im Jahre 95 mußten rd. 4.000 Mehrarbeitsstunden geleistet werden, davon wurden 1.650 Stunden finanziell vergütet; Aufwand: ca. 37.000,- DM
	Reorganisation der Alarm- und Ausrückordnung	01	Absenkung des Personaleinsatzes bei routinemäßigen Pflichteinsätzen		-	?	Der TED wird zu oft in Routineeinsätze eingebunden, sodaß Rückstände in der Sachbearbeitung entstehen
		02	Stärkere Heranziehung der FF außerhalb der Kernarbeitszeit		ca. 10.000,-	-	Die Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Helfer kann stärker ausgenutzt werden, um den Personaleinsatz der BF außerhalb der Regelarbeitszeiten abzusuchen
		03	Einschränkung der Freiwachenalarne		-	ca. 10.000,-	
		04	Wegfall der Standardwachbesetzung durch 8 FM(SB) der FF an Sonn- und Feiertagen		-	ca. 40.000,-	Der Aufwand der Personalvorhaltung steht nicht im Verhältnis zum Einsatzgeschehen (statische Erhebung liegt vor !)
Einsatzvorbereitung	Vorhaltung von Objektplänen in der FLST entfällt	01	Detaillierte Pläne von besonders gefährdeten Objekten müssen vorort aufbewahrt und fortgeschrieben werden		?	?	Die Vorhaltung derartiger Pläne ist keine Pflichtaufgabe ! Es müssen personelle Ressourcen freigemacht werden, um die Durchführung der Brandschau zu reorganisieren
Technik / Gebäude	Verkauf von Fahrzeugen	00	she. lfd. Nr. 01 - 10		-	ca. 18.000,-	Einsparung von Betriebskosten ca. 3.000,- DM / Fzg.
	Verkauf KW 16 (Bj. 62)	01	keine		-	2.600,-	Fzg. nicht mehr einsatztauglich, neuer FwK vorhanden
	Verkauf Anhängerleiter 8.Zug	02	keine		-	1.000,-	Fzg. ist technisch überholt und kann ersatzlos weggelassen
	Verkauf GW-Grube (Bj. 74)	03	Vorhaltung d. pers. Ausrüstung für die Grubenrettung im Verwaltungsgebäude Grube		-	ca. 500,-	dto.
	Verkauf Motorboot 9.Zug	04	keine		-	ca. 800,-	für die Wasserrettung sind 3 Schlauchboote vorhanden
	Verkauf TLF 4.Zug (Bj. 67)	05	Überstellung des TroTLF der HFW zum 4.Zug; Ergänzung des TLF 1.Zug für Löschgruppe		-	ca. 5.000,-	Fzg. ist technisch überholt und kann ersatzlos weggelassen; an der HFW wird zudem ein Stellplatz frei
	Verkauf Tank-Sattelzug 4.Zug (Bj. 76)	06	Anschaffung eines AB-Wasser im Rahmen des Wechsellaferprogrammes		ca. 65.000,-	ca. 6.000,-	Fzg. ist technisch überholt und erzeugt im Vergleich zum Absatzbehälter hohe Betriebskosten

einmalige Einsparung / Kosten	/	"
jährliche	/	"

Maßnahmen zur Kostendämpfung

Produktgruppe	Maßnahme	Lfd. Nr.	Auswirkungen organisatorischer Art	finanzieller Art (in DM)		Begründung
				Kosten	Einsparung / Erlös	
Technik / Gebäude	Wegfall des VRW-Systems	07	Ausbau eines vorh. Kastenwagens zum KEF; Verlagerung der Aufgaben auf vorh. RW 2	ca. 1.000,-	?	Mit dem Einsatz eines KEF wird auf veränderte Einsatzstruktur reagiert (she. auch Serviceleistungen)
	Verkauf PKW (NEF) (Bj. 85)	08	Umbau eines vorh. PKW (VRW) zum NEF	5.000,-	ca. 2.000,-	Die Vorhaltung der VRW ist aus einsatztaktischen
	Verkauf eines PKW (Bj. 83)	09	Umbau eines vorh. PKW (VRW) zum Reserve-ELW/NEF	5.000,-	ca. 1.000,-	Gründen nicht mehr zwingend notwendig; die zum Verkauf anstehenden PKW sind nicht mehr einsatztauglich
	Verkauf Transporter (Bj. 71)	10	keine		ca. 500,-	Fzg. nicht mehr einsatztauglich; kann ersatzlos wegfallen
	Reorganisation der persönlichen Schutzkleidung	11	Reduzierung der Sicherheitsgurte von 450 auf 180; Funktionsbezogene Ausrüstung durch Poolbildung; geringerer Prüfaufwand	-	21.000,-	Entsprechend den Vorschriften der UVV ist nur in besonderen Lagen das Tragen des Fw.sicherheitsgurtes erforderlich, sodaß eine Bedarfsvorhaltung ausreicht
Verwaltung	Berechnung der Serviceleistung	01	Alle Produktgruppen führen dienstverträglich Leistungen aus, deren Erlöse das Zuschußbudget im UA 1300 verringern	?	ca. 1.800.000,-	Durch verhältnismäßigen Mehraufwand können Dienstleistungen erbracht werden, die mit der Erfüllung der Pflichtaufgaben in Einklang stehen

Gesamt	ca. 76.000,-	ca. 40.400,-
	ca. 10.000,-	ca. 1.883.000,-

einmalige Einsparung / Kosten
" " /
jährliche

Stadt Pforzheim
- Feuerwehr -

Pforzheim, den 01.09.1996
37 Ve-Dr 39 12 50

Tätigkeiten des Amtes 37 für Dritte (Serviceleistungen)

Tätigkeit	Zielgruppe	Einnahme DM / Jahr
Durchführen des Notarztdienstes für Stadt- und Enzkreis	Träger des Rettungsdienstes (DRK)	1.200.000
Abgabe von medizinischem Sauerstoff und Atemluft	Leistungsträger Rettungsdienst; Privatpersonen (Alten- und Pflegeheime, Tauchsportvereine, etc.)	3.300
Durchführung des Grubenrettungsdienstes	BAYER AG - Fluß- und Schwerspatgrube	50.000
Durchführung der Leitstellenaufgaben nach §4 FwG	Feuerschutzträger (Enzkreis)	250.000
Wartung der Relaisfunkstellen des Landes	Innenministerium BW - Abt. 5, Ref. 5/2	100.000
Durchführung von Aufgaben einer Funkwerkstatt	Feuerschutzträger (Gemeinden, Landkreise)	43.000
Durchführung von Aufgaben einer Atemschutzwerkstatt	Privatpersonen (Industriebetriebe)	18.000
Durchführen der zentralen Telefonvermittlung außerhalb der Regelarbeitszeit	Stadtverwaltung - Personal- und Organisationsamt	85.000
Entgegennahme von Störfallmeldungen von städt. Einrichtungen	Stadtverwaltung - Tiefbauamt, Amt für Stadtentsorgung	*
Automatischer Telefonansagedienst bei Hochwassergefahr	Stadtverwaltung - Umweltamt	*
Beseitigung von Straßenverunreinigungen (unaufschiebbare Maßnahmen)	Stadtverwaltung - Amt für Stadtentsorgung; Landesstraßenbauamt Calw	61.200
Beschaffung von Ölbindemittel	Stadtverwaltung - Amt für Stadtentsorgung	300
Vermietung von Räumen in der Hauptfeuerwache zu Unterrichtszwecken	Stadtverwaltung	*
Amtshilfe für originäre Polizeiaufgaben (Tür öffnen, Zeugenstellung, etc.)	Innenministerium BW - Polizei	6.000
Techn. Hilfeleistungen auf privatrechtlicher Grundlage (Tür öffnen, Fenster verschalen, etc.)	Privatpersonen	15.000
Ausbildung von Feuerwehrdienstkräften (Grundausbildung, Atemschutzgeräteträger, Laufbahnbewerber BF)	Feuerschutzträger (Gemeinden, Landkreise)	41.000
Hilfeleistungen bei städt. Veranstaltungen (Wahlparty, Radtour OB, Umzüge, etc.)	Stadtverwaltung - Hauptamt	*
Hilfeleistungen bei Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine	Privatpersonen (Vereine, Interessengruppen)	*
Technische Prüfungen von Sprungrettungsgeräten	Feuerschutzträger(Gemeinden)	4.000
zusammen:		1.872.800

* nicht gesondert zu ermitteln

2

Fahrzeugkonzeption bis zum Jahr 2010

Beilage M 1505

Sitzung des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen und Umweltschutz am 22.09.1997

DEZERNAT I

BEILAGE

ZUGESTELLT AM:

M 15 0 5

08. Sep. 97

Mitteilungsvorlage

Beratungsfolge	Sitzung am	ö	nö	Ergebnis
Ausschuß für öffentliche Einrichtungen und Umweltschutz - zur Beratung	22.09.1997	X		
Gemeinderat - nachrichtlich				

Betreff:

Investitionsplan für den UA 1300 - Feuerwehr
hier: Fahrzeugkonzeption bis zum Jahr 2010

Bezug:

Haushaltsplanberatungen für das Jahr 1998 und folgende
Beilage M 1042

Mitteilung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe Herrn Kommandant Velten kurze Zeit nach seinem Amtsantritt beauftragt, zur mittelfristigen Finanzplanung tragfähige Konzepte für das Feuerwehrwesen der Stadt Pforzheim (Immobilien, Fahrzeug- und Gerätepark, Personalstruktur) im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß zu erstellen. Dabei sollten sowohl die veränderten finanziellen Rahmenbedingungen als auch neue feuerwehrtechnische und einsatztaktische Überlegungen berücksichtigt werden.

Nicht zuletzt zwingen die im Jahre 1996 vorgegebenen Kürzungen der Investitionsvolumina für die Finanzplanung 1998 bis 2004 und 2005 ff von seinerzeit vorgesehenen Ansätzen in Höhe von **1,2 Mio. DM/Jahr** auf **700.000 DM jährlich** zum Erwerb von beweglichen Sachen zu einer strengeren Ausgabendisziplin.

Fortsetzung Mitteilung:

In der Beilage **M 1042** wurde erstmals dargestellt, daß wir eine risikobezogene und wirtschaftlich ausgerichtete Strukturanpassung des Fahrzeug- und Geräteparks anstreben. Dies kann aber mittel- und langfristig grundsätzlich nur mit Investitionen auf der Grundlage einer verbindlichen Fahrzeugkonzeption einhergehen. Außerdem ist beachtlich, daß die Standardfahrzeuge der Feuerwehrrabteilungen 3 - 9 mit einem Durchschnittsalter von **25,5 Dienstjahren** (das Löschgruppenfahrzeug der Abteilung Huchenfeld zum Beispiel ist 34 Jahre alt!) jenseits der Abschreibungsgrenze angelangt sind und sowohl in einsatztaktischer wie auch betriebswirtschaftlicher Hinsicht zur Ersatzbeschaffung anstehen.

Aufgabenbezogene Fahrzeugkonzeption:

Die **Anlage 1** zeigt die sogenannte Leitlinie. Danach wurde die Fahrzeugkonzeption ausgerichtet. Hier sind die allgemeinen und besonderen Aufgaben der Feuerwehrrabteilungen standortbezogen aufgeführt und die grundsätzlichen Anforderungen an die Fahrzeugausstattung beschrieben.

Der Grundsatz für jeden Ausrückebezirk einer Feuerwehrrabteilung definiert sich wie folgt:

- 1. Menschenrettung bei Bränden in Gebäuden geringer Höhe sowie bei Verkehrs- und Betriebsunfällen;**
- 2. Brandbekämpfung aller Art, auch im unwegsamen Gelände;**
- 3. technische Hilfeleistungen bei Unfällen, Unwetterlagen und sonstigen Schadenereignissen kleineren Umfanges.**

Zur Bewältigung dieser Aufgaben sollen in jeder Abteilung Basisfahrzeuge stationiert werden, die exakt für diese Risikoklassen konzipiert und demzufolge auch genormt sind. Konkret bedeutet dies, daß in den Abteilungen in der Peripherie des Stadtkerns (Feuerwehrrabteilungen 3 - 9) nur **3 Fahrzeugtypen** vorgehalten werden:

- **Löschgruppenfahrzeug** als Basisfahrzeug (9-t-Klasse, Allradantrieb, Besatzung 9 FM),
- **Tanklöschfahrzeug** (9-t-Klasse, Allradantrieb, 2400 l Löschwasser, Besatzung 3 FM),
- **Mannschaftstransportfahrzeug** (Kleinbus zur Aufnahme von 8 FM).

In der Hauptfeuerwache werden für die Abteilungen 1 und 2 sowie für die Berufsfeuerwehr für den Grundsatz insgesamt **3 Löschgruppenfahrzeuge** als Basisfahrzeuge (12- bis 14-t-Klasse, Allradantrieb, Besatzung 6 oder 9 FM) und **2 Mannschaftstransportfahrzeuge** vorgehalten.

Fortsetzung Mitteilung:

Für die ganz spezifischen Schadenereignisse (**Gefahrstoffbekämpfung, Menschenrettung aus Höhen und aus Wassernot, technische Hilfeleistungen besonderer Art und Umfangs**) müssen Sonderfahrzeuge vorhanden sein, die speziell für diese Einsatzsituationen gestaltet und ausgerüstet sind. Hierzu zählen:

- **Hubrettungsfahrzeuge (Kraftfahrdrehleitern),**
- **Kranwagen,**
- **Feuerwehrbus,**
- **Transporter für Verbrauchsgüter**
und im wesentlichen
- **Wechseladerfahrzeuge mit unterschiedlichen Absetzbehältern.**

Die Stationierung dieser Fahrzeuge ist nur an wenigen Standorten, also weitgehendst zentral, sinnvoll.

Die Aufgaben der Einsatzleitung werden mittels **Einsatzleit- und Kommandofahrzeugen** erfüllt, die im Hinblick auf das Führungspersonal für den Einsatzleitdienst (EvD, KvD) der Berufsfeuerwehr zentral an der Hauptfeuerwache stationiert sind.

Minimierung der Gesamtfahrzeugvorhaltung:

Neben den Standard- und Basislöschfahrzeugen sollen nur noch in geringem Umfang Sonderfahrzeuge vorgehalten werden. Hier kann durch die Erweiterung des **Containersystems** ein großes Einsparpotential sowohl im investiven Bereich wie bei den Betriebskosten erschlossen werden, weil bestimmte Sonderfahrzeuge (z. B. Rüst- und Gerätewagen, Schlauchwagen) durch Absetzbehälter ersetzt werden können, die mit Wechseladerfahrzeugen zur Einsatzstelle gebracht werden. Grundbedingung für die Umstellung der Sonderfahrzeuge auf Wechselaufbauten mit einigen wenigen Trägerfahrzeugen ist jedoch der **Bau eines Containerterminals**. Aus betriebstechnischen Gründen müssen Container dort stationiert werden, wo Trägerfahrzeuge vorhanden sind. Eine Aufteilung der Absetzbehälter auf alle Feuerwehrstandorte ist deshalb ausgeschlossen.

Anlage 2/2 zeigt die Verteilungsmatrix aller notwendigen Fahrzeuge und Behälter. Im Vergleich zur derzeitigen Fahrzeugvorhaltung (**Anlage 2/1**) könnte der Fuhrpark bis zum Jahre 2010 um **15 Fahrzeuge** (einschl. Anhänger) von **73 auf 58 Fahrzeuge** reduziert werden!

Entscheidende Einschnitte bei der Gesamtfahrzeugvorhaltung sind:

1. **Vorhaltung nur noch zweier Drehleitern anstatt 4 Hubrettungsgeräten;**
2. **keine Vorhaltung mehr von Rüstwagen (zur Zeit noch vier vorhanden)!**

Fortsetzung Mitteilung:

Wir sind der Auffassung, daß mit den dann vorhandenen Fahrzeugen und Absetzbehältern die Forderung des § 3 Feuerwehrgesetz (*"Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr mit einem geordneten Lösch- und Rettungsdienst aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten."*) erfüllt wird. Darüber hinaus kann auf der Grundlage des § 27 FwG in besonderen Lagen auch Überlandhilfe in Anspruch genommen werden. Dies gilt vor allem für den Einsatz von Drehleitern. Die Gemeinden des Enzkreises halten 6 Hubrettungsfahrzeuge vor (z. B. Birkenfeld, Neuenbürg, Mühlacker). Die Unterstützung im Bedarfsfalle ist mit dem zuständigen Kreisbrandmeister abgestimmt. Im Gegenzug leistet auch die Feuerwehr Pforzheim den Gemeinden im Enzkreis entsprechende Hilfe.

Kosten:

Der Investitionsbedarf wurde bisher auf der Grundlage der vorhandenen Fahrzeuge (vgl. **Anlage 2/1**) ermittelt. Demzufolge mußte ein jährlicher Ansatz in Höhe von **1,1 Mio. DM** für die Fahrzeuersatzbeschaffung gebildet werden. Nach überschläglicher Kalkulation der Beschaffungskosten für die Fahrzeuge nach Konzeption gemäß **Anlage 2/2** (Preisermittlung Stand 1997!) müßten **durchschnittlich pro Jahr ca. 560.000,-- DM** aufgewendet werden. Dabei gehen wir davon aus, daß aufgrund der Alters- und Zustandsstruktur der Fahrzeuge bis zum Jahr 2010 **28 Fahrzeuge** und **3 Behälter** zu beschaffen sind.

Überschlägig würden die Investitionen bis zum Jahre 2010, beginnend ab 1998, **ca. 7,2 Mio. DM** betragen. Nach der bisherigen Planung hätten in diesem Zeitraum **ca. 14,3 Mio. DM** aufgewendet werden müssen.

Für den Bau einer Containerhalle werden Kosten in Höhe von rund **300.000,-- DM** entstehen. Diese Mehrausgaben werden jedoch durch die Fahrzeugreduzierung insgesamt bei weitem kompensiert. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die vorgesehene Erweiterung der Hauptfeuerwache (Kosten: **1,5 Mio. DM**) bereits aus dem Investitionsprogramm herausgenommen wurde.

In der **Anlage 3** sind die Beschaffungswerte der Fahrzeuge dargestellt sowie die Beträge der Landesförderung gemäß Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen des Innenministeriums.

Die Erneuerung und zahlenmäßige Reduzierung des Fahrzeugparks hat Auswirkungen auf das Betriebskostenbudget. Aufgrund bislang fehlender Kostenrechnung in der Verwaltung sind exakte Zahlen nicht darstellbar. Die Betriebskosten sind abhängig vom Fahrzeugtyp. So müssen beispielsweise für eine Drehleiter **ca. 11.000,-- DM**, für ein Löschfahrzeug **ca. 5.500,-- DM** jährlich aufgewendet werden. Für einen Kleinbus (Mannschaftstransporter) liegen die Kosten bei **ca. 1.000,-- DM** pro Jahr, ein Anhänger verbraucht lediglich **150,-- DM** jährlich.

Nach Ermittlung von Durchschnittswerten für die tatsächliche Kfz-Unterhaltung (ohne kalkulatorische Kosten) können rund **40.000,-- DM** jährlich eingespart werden.

Fortsetzung Mitteilung:**Fazit:**

Mit der vorliegenden Konzeption verfügen die Verwaltung und der Gemeinderat zukünftig über ein Controllinginstrument im Sinne der Steuerung. Damit kann insbesondere bei den Etatberatungen die Mittelanmeldung der Feuerwehr überprüft werden. Jährliche Bedarfsermittlungen einschließlich Begründungen können entfallen; dies ist ein erheblicher Rationalisierungseffekt. Andererseits besteht die Möglichkeit, bei weiteren Mittelkürzungen aus rein finanzpolitischen Gründen die Auswirkungen für den Stand der technischen Ausstattung zu erkennen.

Die Feuerwehr ist bemüht, ihren Leistungsstand und damit auch die Qualität der öffentlichen Sicherheit zu erhalten und langfristig zu sichern. Dies ist nur auf der Grundlage einer transparenten Fahrzeug- und Stationierungskonzeption möglich, die auf einem soliden Finanzplan basiert. Die Fahrzeugkonzeption bis zum Jahre 2010 steht im Einklang mit der zur Zeit entstehenden Produktbeschreibung und stellt eine wesentliche Grundlage für die zukünftige Betriebskostenrechnung dar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias W. Lühner

3

Kostenrechnung bei der Feuerwehr

Beilage N 401

Sitzung des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen und Umweltschutz am 16.10.2000

Fahrzeugkonzept "2010" - Leitlinie -

01 Einsatztaktische Kriterien	--> Hauptfeuerwache als Zentraleinheit	AUFGABEN:	Grundsatz Menschenrettung aus Höhen Gefahrstoffbekämpfung Besondere Hilfeleistungen Einsatzleitung Vorhaltung Sondereinsatzmittel
--> Feuerwehrgerätehäuser	AUFGABEN:	Grundsatz Vorhaltung Sondereinsatzmittel Ergänzung der Zentraleinheit	
02 Standardisierung der Ausrüstung	--> Typenreduzierung => Vereinheitlichung der Technik => Ausbildungsstandards --> Flexibilisierung durch Austauschbarkeit		
03 Multifunktionalität	--> Basisfahrzeuge für alle Ausrückebereiche mit Allround-Funktion --> Löschfahrzeuge mit Löschwasserbehälter		
04 Kostensenkung	--> Fahrzeugreduzierung => Senkung des Investitionsbedarf und der Betriebskosten		

Fahrzeugbestand (IST-Zustand)

F7G-IST.wkd

Fahrzeugkonzeption bis zum Jahr 2010

Anlage 2/2 zur Beilage AföEuU

Fahrzeugart	Fahrzeugtyp	Standort Einheit	Hauptfeuerw. BF	Hauptfeuerw. 1. Zug	Hauptfeuerw. 2. Zug	FGH Haidach 3. Zug	FGH Dillweißst. 4. Zug	FGH Wümm 5. Zug	FGH Hohenwart 6. Zug	FGH Büchenbr. 7. Zug	FGH Huchenfeld 8. Zug	FGH Eutingen 9. Zug
Löschfahrzeuge	TLF 16/24					x	x	x	x	x	x	x
	LF 8/6					x	x	x	x	x	x	x
	LF 16/12		x	x	x							
	DLK 23/12		x			x						
Hubrettungsfg. Rüst- und Gerätewagen	GW-G			x								
	GW-AS				x							
	KEF		x									
	GW-T						x					
Einsatzleitwagen	KDOW		x									
	ELW 1		xx									
	ELW 2		x									
	WLF-SA		x									
Sonderfahrzeuge / Absatzbehälter / Anhänger	WLF		x				x					
	AB-MOGES		x									
	AB-Tank SM						x					
	AB-Tank W						x					
	AB-Pritsche 1						x					
	AB-Pritsche 2		x				x					
	AB-Schlauch						x					
	AB-Rüst		x									
	Fwa-Generator							x				
	Fwa-LIMA											
	Fwa-Ölsanitat											x
	Fwa-Rettkorb		x									x
Sonstige Fahrzeug	Fwa-SWW										x	
	Feuerwehrrbus											
	Feuerwehrrkran		x									
	MTW			x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Transporter		x									
KatS-Fahrzeuge	Funkmeßfgg.		x									
	PKW		xx									
	LF 16- TS											
	RW 1											
	Fwa-FKH						xx					x
Sanitätsfahrzeuge	RTW		x									
	NEF		x									
Summe Fahrzeuge / Behälter :		58 / 7	17 / 3	3 / 0	3 / 0	4 / 0	8 / 4	4 / 0	3 / 0	4 / 0	4 / 0	8 / 0
davon Anhänger:		7	Beschaffung vorgesehen									

FZGKONZ.wk4

Fahrzeugkonzept "2010"

Anlage 3 zur Beilage AföEuU

Beschaffungswerte für Fahrzeuge, Förderbeträge gemäß Z-Feu

Fahrzeugart	Fahrzeugtyp	Investitionskosten in DM	Förderfestbetrag in DM
Löschfahrzeuge	TLF 16/24	250.000	120.000
	LF 8/6	340.000	139.000
	LF 16/12	430.000	204.000
Hubrettungsfahrzeug	DLK 23/12	950.000	392.000
Rüst- und Gerätewagen	RW 2	550.000	264.000
Einsatzleitwagen	ELW 1	80.000	21.000
	Kdow	55.000	-
Sonderfahrzeuge/ Absetzbehälter	WLF	200.000	92.000
	AB-Rüst	250.000	-
Sonstige Fahrzeuge	MTW	60.000	21.000
	Transporter	60.000	-
	Feuerwehrbus	200.000	-

Stadt Pforzheim
- Dezernat IV -

Pforzheim, 27.09.2000
37/01 Dra 12 51
mitteilungsvorlageklr2

DE ZERNAT I	
BEILAGE	ZUGESTELLT AM:
N 401	02. Okt. 00

Mitteilungsvorlage

Beratungsfolge	Sitzung am	Ö	Nö	Ergebnis
Ausschuss für öff. Einrichtungen und Umweltschutz - zur Berichterstattung -	16.10.2000	X		
Gemeinderat - nachrichtlich -				
Ortschaftsräte - nachrichtlich -				

Betreff: Kostenrechnung bei der Feuerwehr

Bezug: Rundverfügung Nr. A 9/1997

Mitteilung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Stadtkämmerei mit der Rundverfügung Nr. A 9/1997 mit dem Aufbau und der Einführung der flächendeckenden Kostenrechnung beauftragt war, wurden für die Feuerwehr die Grundlagen für eine produktorientierte Kostenrechnung im Wirtschaftsjahr 1999 geschaffen. Mit Rundverfügung B Nr. 16/1998 wurde vom Herrn Oberbürgermeister die neue Organisationsstruktur der Feuerwehr verfügt, mit dem Ziel, durch produktorientierte Strukturen Zuordnungen innerhalb der Kostenrechnung wesentlich zu erleichtern und die Steuerung zu optimieren.

Mit Schreiben vom 07.12.1998 wurden der Feuerwehr von der Stadtkämmerei die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Einführung in die allgemeine Grundlagen der Kostenrechnung
- Das Buchungsschema, das den zukünftigen Buchungen zugrunde liegen sollte
- Die gemeinsam erstellten Arbeitspapiere, bestehend aus Kostenartenplan, Kostenstellenplan, Produktübersicht und Verknüpfungen.

Im Wirtschaftsjahr 1999 sollte die Feuerwehr selbständig die Kostenrechnung betreiben und eigene Auswertungen erstellen.

Mit Schreiben vom 14.01.1999 des Haupt- und Personalamtes der Stadt Stuttgart, die in der ARGE Produktkennzahlen Baden-Württemberg die Federführung für den Bereich 37.1 Brandschutz/Rettungsdienst/Bevölkerungsschutz (ursprüngliche Bezeichnung) bei Berufsfeuerwehren übernommen hatte, wurde zu einer ersten Sitzung eines Facharbeitskreises eingeladen.

In dieser Sitzung konnten die Produkte des Bereichs 37.1 in der Formulierung des Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg von 1996 nochmals besprochen und – soweit notwendig – fortgeschrieben werden.

Die Einrichtung dieses Facharbeitskreises „Berufsfeuerwehr“ erfolgte, weil die Belange der Berufsfeuerwehren bisher nicht im Kommunalen Produktplan, der auch Grundlage für die der Produktübersicht für die Feuerwehr Pforzheim war, berücksichtigt wurden.

Über das Ergebnis der Sitzungen des Facharbeitskreises wurde eine Abschlussdokumentation erstellt, die am 14.09.2000 in Mannheim der Projektgruppe ARGE Produktkennzahlen Baden-Württemberg vorgestellt wurde.

Die Feuerwehr Pforzheim war bei allen Sitzungen des Facharbeitskreises vertreten und konnte insbesondere aus den Diskussionen und Erfahrungsberichten Erkenntnisse sammeln.

Eine sehr wesentliche Erkenntnis für die Erstellung der Kostenrechnung war, dass eine Tiefergliederung der Kostenträgerrechnung über die im Produktplan Baden-Württemberg definierten Produkte hinaus nicht zweckmäßig ist und der dafür zu betreibende Aufwand in keinem Verhältnis zum Ergebnis steht.

Insbesondere die Problematik der Zuordnung von Vorhaltekosten für das feuerwehrtechnische Personal zu den Produkten war ein Schwerpunkt der Diskussionen. Diese Vorhaltekosten waren auch Thema in der Vorstellung der Abschlussdokumentation in der Projektgruppe am 14.09.2000 in Mannheim. Es wurde angesprochen, ob diese Kosten nicht dem Produkt Dienstleistung für Dritte zuzuordnen sind.

Wir haben diese Vorhaltekosten dem Produkt Brandbekämpfung/Technische Hilfeleistung zugeordnet. Zum einen ist dieses Produkt der hauptsächliche Betriebszweck, es gibt dafür den gesetzlichen Auftrag. Des weiteren ist die Vorhaltung von Personal in Bereitschaft nur für dieses Produkt vorgesehen. Der Personalbedarf für die Feuerwehr wird aufgrund der für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderlichen Funktionsstellen berechnet und die Gestaltung des Dienstplanes richtet sich an diesem Personalbedarf aus. Auch wird beim Produkt Brandbekämpfung/Technische Hilfeleistung auf die Einhaltung von Hilfsfristen und festgelegte Personalstärken abgezielt. Innerhalb der Bereitschaftszeiten erbrachte andere Leistungen werden dem jeweilig bedienten Produkt zugeordnet. Insofern bewirken sie eine Verminderung des Zuschussbedarfes beim Produkt Brandbekämpfung/Technische Hilfeleistung.

Die angefügte Produktkostenrechnung der Feuerwehr für das Jahr 1999 wurde auf der Grundlage des vom Facharbeitskreis Berufsfeuerwehr für die ARGE Produktkennzahlen erarbeiteten Produktplanes erstellt. Die Ausweisung von internen Leistungen halten wir für bedeutsam, auch wenn es sich hierbei nach der Definition nicht um Produkte handelt, da sie aufzeigen, welche Möglichkeiten genutzt werden, die vorhandenen Ressourcen kostensenkend einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wittwer

Kurzbeschreibungen, Auftragsgrundlagen, Ziele, Zielgruppen der einzelnen Produkte nach Facharbeitskreis Berufsfeuerwehr der Projektgruppe ARGE Produktkennzahlen Baden-Württemberg

Produktbereich:

37.1 Brandschutz/Bevölkerungsschutz

Produktgruppe:

37.1.1 Gefahrenabwehrmaßnahmen

Produkte:

37.1.1.01 Brandbekämpfung / Technische Hilfeleistung

37.1.1.2 Katastrophenabwehr

37.1.1.03

37.1.1.04 Bevölkerungsschutz
Feuersicherheitswach-
dienst

Produktgruppe:

37.1.2 Gefahrenvorbeugung und Dienstleistungen für Dritte

Produkte:

37.1.2.01 Beratungen und Durchführung von Brandverhütungsschauen außerhalb des Bereichs
Bauordnungsrecht

37.1.2.02 Brandschutzerziehung
und -aufklärung

37.1.2.03 Dienstleistungen für Drit-
te

37.1.1.01 BRANDBEKÄMPFUNG / TECHNISCHE HILFELEISTUNG

Kurzbeschreibung	
Menschen und Tiere aus Brandgefahren retten, Brände und deren Gefahren bekämpfen, Sachwerte erhalten und die Umwelt schützen. Die Brandbekämpfung erfordert die Beschickung von Einsatzstellen aufgrund des vorliegenden Meldebildes bzw. konkreter Nachforderungen mit nächststehenden, geeigneten Einsatzmitteln innerhalb der Hilfsfrist von 9,5 min. bei einem festgelegten Anteil der Einsätze mit der festgelegten Personalstärke (10 Einsatzkräfte sowie 6 zusätzliche Kräfte nach weiteren 5 Minuten). Die Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen, der Schutz der Umwelt sowie die Beseitigung von Gefahren, die durch Unglücksfälle, Explosionen oder Naturereignisse hervorgerufen worden sind. Darüber hinaus werden auch allgemeine Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beseitigt. Die technische Hilfeleistung erfordert die Beschickung von Einsatzstellen aufgrund des vorliegenden Meldebildes, konkreter Nachforderungen bzw. bei Gefährdung von Menschenleben mit nächststehenden, geeigneten Einsatzmitteln innerhalb der Hilfsfrist, die für den Bereich der Feuerwehr in Anlehnung an die Festlegung für den Rettungsdienst definiert ist (10 bis 15 min. in 95 % der Einsätze) bei einem festgelegten Anteil der Einsätze mit der erforderlichen Personalstärke.	
Auftragsgrundlage: Ziele: Zielgruppe: a) verwaltungsintern b) verwaltungsextern	Feuerwehrgesetz (FwG), Gemeinderatsbeschlüsse - Schnellstmögliche qualifizierte Hilfeleistung bei Bränden zur Vermeidung von Schäden für Mensch, Tier, an Sachen und Umwelt - Ständige Einsatzbereitschaft - Schnellstmögliche Hilfe für Menschen und Tiere in bedrohenden Situationen - Vermeidung von Schäden an Sachen und Umwelt - Erreichungsgrad von mindestens 95% bei Einhaltung der Hilfsfrist bei Bränden in Wohngebäuden Gefährdete Personen, Tiere und die Eigentümer von durch Bränden gefährdeten Gegenständen und Immobilien sowie das Gemeinwesen unter dem Aspekt des Umweltschutzes und des Schutzes von Kulturgütern entsprechend den festgelegten Einsatzgebieten. Menschen in Notlagen sowie die Eigentümer von gefährdeten Tieren, Gegenständen und Immobilien sowie die Allgemeinheit unter dem Aspekt des Umweltschutzes und des Schutzes von Kulturgütern.

37.1.1.02 KATASTROPHENABWEHR

Kurzbeschreibung

Die Katastrophenabwehr umfaßt alle Maßnahmen des Einsatzes im Katastrophenfall einschließlich der Führung. Katastrophenabwehr ist auch die Bekämpfung von außerordentlichen Schadensereignissen im Spannungs- und Verteidigungsfall.

Auftragsgrundlage:	- Katastrophenschutzgesetz - Feuerwehrgesetz - Rettungsdienstgesetz - Ordnungsbehördengesetz - Bundesimmissionsschutzgesetz - Zivilschutzneuordnungsgesetz - Zivildienstgesetz - Wehrpflichtgesetz - u.a.
Ziele:	• Hilfen für Menschen und Tiere, Schutz von Sachen und Umwelt bei Großschadensfällen • Ständige Einsatzbereitschaft
Zielgruppe:	
a) verwaltungsintern	
b) verwaltungsextern	Aufgrund einer Katastrophe bzw. eines Großschadensfalles gefährdete Personen, Eigentümer von gefährdeten Tieren, Gegenständen und Immobilien und die Allgemeinheit unter dem Aspekt des Umweltschutzes und des Schutzes von Kulturgut.

37.1.1.03

BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Kurzbeschreibung	
Bevölkerungsschutz umfasst alle Maßnahmen, die dem Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall und Spannungsfall einerseits und der allgemeinen Krisen- und Notfallversorgung andererseits dienen.	
Auftragsgrundlage:	Gesetze des Bundes für zivile Verteidigung und die Krisen- / Notfallvorsorge, Gesetze des Bundes zur Sicherstellung des personellen und materiellen Bedarfs: - Bundesleistungsgesetz - Ernährungsvorsorgegesetz - Ernährungssicherungsgesetz - Wirtschaftssicherungsgesetz - Wassersicherungsgesetz - Zivilschutzneuordnungsgesetz
Ziele:	u.a. - Leben erhalten - Bedeutsame Sachwerte bewahren - Schäden begrenzen - Folgeschäden vermeiden - Lebensqualität erhalten - Menschen, Tiere und Sachwerten aus Gefahren retten - Schutz der Umwelt - Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beseitigen
Zielgruppe:	
a) verwaltungsintern	
b) verwaltungsextern	Gemarkungsgebiet der Stadt Pforzheim, Zivilbevölkerung

37.1.1.04
WACHDIENST

FEUERSICHERHEITS-

Kurzbeschreibung

Bereitstellung von Feuersicherheitswachen bei Veranstaltungen (Messen, Zirkus, Umzüge, Theater-
vorstellungen, Versammlungen u.ä.)
Bereitstellung von Sicherheitswachen bei Brand- oder Explosionsgefahr.

Auftragsgrundlage:	Feuerwehrgesetz, Verträge, belastende Verwaltungsakte
Ziele:	Vorbeugende Sicherung, qualifizierte Ersthilfe
Zielgruppe:	
a) verwaltungsintern	
b) verwaltungsextern	Personen, die als Zuschauer oder Teilnehmer bei Veranstaltungen bei Brand oder sonstigen Unglücksfällen gefährdet werden können.

37.1.2.01 BERATUNGEN UND DURCHFÜHRUNG VON BRANDVERHÜTUNGSSCHAUEN AUßERHALB DES BEREICHS BAUORDNUNGSRECHT

Kurzbeschreibung

Abgabe von Stellungnahmen an Dritte, Mitwirken und Beraten Dritter aus brandschutztechnischer Sicht.

Brandschutztechnische Prüfung und Beurteilung eines Objektes zur Feststellung und Beseitigung brandgefährlicher Zustände (nicht gleichzusetzen mit der Brandverhütungsschau der Bauordnung)

Auftragsgrundlage:	- Landesbauordnung - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Landesgesetz zum Brandschutz - Gewerberecht - Ordnungsrecht - Wasserrecht - Verkehrsrecht - Atomgesetz/Strahlenschutzverordnung - Gentechnikgesetz - Chemikaliengesetz - Bundesseuchengesetz - Brandverhütungsschau VO
Ziele:	u.a. Das Produkt Beratung muss umfassend bei Planung, Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Abbruch eines Gebäudes oder einer Betriebsanlage ansetzen und bewirken, dass durch geeignete Maßnahmen - Eine Brandentstehung möglichst verhindert wird, - Eine Brand- und Rauchausbreitung behindert wird, - Die Rettungswege bautechnisch gesichert sind und - Das wirksame Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen möglich sind Durch die Brandverhütungsschau sollen gefährliche Zustände in einem Objekt erkannt und abgestellt werden, damit: - Eine Brandentstehung möglichst verhindert wird - Eine Brand- und Rauchausbreitung behindert wird - Die Rettungswege gesichert und - Dass wirksame Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen möglich sind.
Zielgruppe: a) verwaltungsintern b) verwaltungsextern	Bürger, Bauherren, Architekten, Betreiber von besonders brandgefährdeten Betrieben und Einrichtungen

37.1.2.02 BRANDSCHUTZERZIEHUNG UND -AUFKLÄRUNG

Kurzbeschreibung

Brandschutzerziehung und –aufklärung sowie Ausbildung zum Brandschutzerzieher /-aufklärer

Belehrung der jeweiligen Teilnehmergruppen nach Anforderungsprofil oder Leistungsvermögen.
Gefahrenlehre, Verhaltenslehre

Auftragsgrundlage:	Feuerwehrgesetz
Ziele:	- Vermittlung des Notrufinhaltes in Verbindung mit der Notrufnummer - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Brandgefahren schützen - Schäden begrenzen - Folgeschäden vermeiden - Schutz der Umwelt
Zielgruppe:	
a) verwaltungsintern	
b) verwaltungsextern	Kinder, Jugendliche, Erwachsene

37.1.2.03 DIENSTLEISTUNGEN FÜR DRITTE

Kurzbeschreibung

Wegen der starken Abhängigkeit von örtlichen Gegebenheiten wird für dieses Produkt kein Muster der Produktbörse Baden-Württemberg vorgegeben. Die Zuordnung kann somit auch anders oder weitergehend untergliedert werden. Hierbei müssen die unterschiedlichen stadtspezifischen Besonderheiten entsprechend berücksichtigt werden. Die Produktbildung und Beschreibung ist abhängig von der jeweiligen Organisationsform und den weiteren outputorientierten Ergebnissen.

Folgende Leistungen der Feuerwehr Pforzheim werden diesem Produkt zugeordnet.

- Leitstellendienst für den Enzkreis
- Betrieb von Übertragungsanlagen für Brandmeldungen
- Überlassung von Fahrzeugen und Geräten
- Aus- und Fortbildung von feuerwehrtechnischem Personal anderer Feuerwehren und Rettungsdienste in den Bereichen Feuerwehrtechnik, Katastrophenschutz, auch von Lehrkräften.
- Arbeitsleistungen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen
- Beteiligung am Rettungsdienst
- Werkstatteleistungen
- Sonstiges

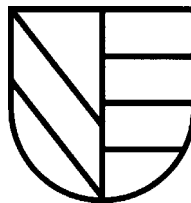
	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sach- aus- gaben	Zuschüsse	Ausgaben	Einnah- men	Zuschuss- bedarf
37.1.1.01	Brandbekämpfung/ Technische Hilfeleistung	7.798.526	1.920.392	91.414	9.627.504	290.882	9.336.622
37.1.1.02	Katastrophenabwehr	0	0	0	0	0	0
37.1.1.03	Bevölkerungsschutz	0	0	0	0	0	0
37.1.1.04	Brandsicherheitswachdienst	48.803	0	0	48.803	39.770	9.033
37.1.2.01	Beratung und Brandsicherheits- schauen außerhalb Bauordnungsrecht	43.020	23.564		66.584		66.584
37.1.2.02	Brandschutzerziehung u. Aufklärung	10.362	5.474		15.836		15.836
37.1.2.03	Dienstleistungen für Dritte	594.322	228.600	12.200	810.721	810.721	-0
	- Betrieb Feuerwehrleitstelle für den Enzkreis	228.292	68.744		297.036	297.036	0
	- Relaisstellenwartungen für RP	100.904			100.904	100.904	0
	- Betrieb NEF für Rettungsdienst	152.672	36.634		189.306	189.306	0
	- Leistungen Atemschutzwerkstatt	6.537	11.950		18.487	18.487	0
	- Leistungen Funkwerkstatt	53.136	76.809		129.945	129.945	0
	- Ausbildung von Personal anderer Fw	25.978	32.167	12.200	45.944	45.944	0
	- sonstige Werkstattdienstleistungen	26.803	2.295		29.098	29.098	0
37.1	Brandschutz/Bevölkerungsschutz	8.495.032	2.178.030	103.614	10.569.448	1.141.373	9.428.075
Neben- kosten	- Musik	18.000	12.058		30.058		30.058
	- Altersabteilung		246		246		246
	- Personalrat	16.923	1.091		18.014		18.014
Neutral- rechnung	- Spenden		17.375		17.375	17.375	0
					0		0
interne Leistungen	- Nachtvermittlung für Rathauszentrale				0	85.000	-85.000
Leistungen	- Schadensersatz(Verrechnung)		17.966		17.966	17.966	0
	- Leistungen innerhalb Baurecht	123.441	35.346	158.787	0		0
nicht Betriebszweck dienende Leistungen		158.364	84.082	158.787	83.659	120.341	-36.682
Gesamt		8.653.396	2.262.112	262.401	10.653.107	1.261.714	9.391.393

4

Prüfauftrag der Grünen Liste

Beilage O 1080

Sitzung des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen am 19.03.2007



Mitteilungsvorlage

Beratungsfolge	Sitzung am	Ö	N	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen - zur Beratung -	19.03.2007	X		
Gemeinderat - nachrichtlich -				

Betreff:

Berufsfeuerwehr/Freiwillige Feuerwehr

Bezug:

O 1018 (Antrag Grüne Liste), Beschlussempfehlung des Feuerwehrausschusses vom 26.01.2007 (Anlage 1)

Mitteilung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Antrag der Gemeinderatsfraktion „Grüne Liste Pforzheim“ vom 04.12.2006 gestellten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen:

Die Stadt Pforzheim betreibt auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg „eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr“. Personelle und sächliche Ausstattung richten sich an der Risikostruktur des Gemeindegebiets aus. Zu berücksichtigen sind hierbei:

- Einwohnerzahl, -dichte, Bevölkerungszusammensetzung (Alter, Herkunft), Einpendler (Beschäftigte und Schüler/Studierende), Durchreisende
- Fläche, Ausdehnung, geo- und topographische Lage
- Flächennutzung; Bebauung allgemein, forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Gewässer, Verkehrsflächen, Freizeit- und Sportanlagen, etc.
- Art der Bebauung und Anzahl der Gebäude; bauliche Anlagen für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Handel, Gesundheitswesen, Kultur, Bildung
- Infrastruktur für Produktionsstätten, Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser), Telekommunikation, Datentransport, Arbeitsplätze allgemein
- Verkehrsdichte, qualifizierte Strassen, Eisenbahnlinien; Überfluggebiete für Flughafen
- Klimatische Bedingungen, Wassereinzugsgebiete, Meteorologie allgemein
- Besonderheiten (z.B. militärische Einrichtungen, industrielle Verarbeitung gefährlicher Stoffe, Rohstoffgewinnung, Energieerzeugung, Kulturgüter)

Die Brandschutzbedarfsplanung setzt auf die Erkenntnisse der Risikostruktur auf und beschreibt das Gefahrenabwehrpotential zur Erreichung politisch definierter Schutzziele. Es werden Standardszenarien (z.B. Wohnungsbrände und Unfälle mit Gefahr für Menschen; Umweltgefahren durch Freisetzen gefährlicher Stoffe; Unwetterereignisse) betrachtet und Reaktionsmechanismen beschrieben. Grundsätzlich orientiert sich das gesellschaftspolitische Interesse an einem hohen Sicherheitsstandard und zielt auf kurze Interventionszeiten bei Gefahr im Verzug ab, um Leben zu retten und Sachwerte, Arbeitsplätze und natürliche Lebensgrundlagen zu schützen.

Eine entscheidende Größe zur Bemessung der örtlichen Feuerwehrstruktur ist die Hilfsfrist. Diese beschreibt die Zeit in Minuten, die nach der Notrufalarmierung in der Leitstelle bis zum Wirksamwerden der ersten Maßnahmen durch eine leistungsfähige Einheit an der Einsatzstelle maximal verbraucht werden kann, um insbesondere Gefahren für Personen erfolgreich abwehren - mindestens aber begrenzen - zu können.

Danach ist auf der Grundlage bundeseinheitlicher Fachmeinung, die durch wissenschaftliche Erkenntnisse aus Forschungsvorhaben gestützt wird, bei kritischen Standardereignissen eine Hilfsfrist von 9,5 Minuten für eine Leistungseinheit von mindestens 10 Einsatzkräften einzuhalten.

Das Rettungsdienstgesetz BW sieht aus notfallmedizinischen Gründen eine ähnliche Hilfsfrist (10 Minuten) vor. Da die Maßnahmen der Feuerwehr denen des Rettungsdienstes bzw. Notarztes zeitlich voran gehen müssen, ist zwangsläufig eine kürzere Eingreifzeit für die Feuerwehr erforderlich.

Um derartige Qualitätsstandards in mindestens 95 % aller Fälle einzuhalten, ist in städtischen Ballungsräumen die Vorhaltung einer Abteilung Berufsfeuerwehr unabdingbar. Das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg fordert deshalb grundsätzlich in § 6 die Aufstellung einer Abteilung Berufsfeuerwehr ab einer Einwohnerzahl von 100.000.

Zu betrachten sind auch die haftungsrechtlichen Konsequenzen einer Absenkung der Sicherheitsstandards für die Stadt als Aufgabenträger. Die Unterschreitung gesetzlicher Mindeststandards bei der Ausstattung der Feuerwehr kann im Ereignisfall Ansprüche Dritter gegenüber dem Aufgabenträger begründen, zumal dem Schutz von Leib und Leben allerhöchste Priorität im Aufgabenportfolio einzuräumen ist. Einschlägige Rechtsprechungen wie im Fall der Brandkatastrophe am Düsselдорfer Flughafen im Jahre 1997 belegen das haftungs- und strafrechtliche Risiko.

Zu Frage 1:

Inwieweit kann in Pforzheim eine reine Freiwillige Feuerwehr eingerichtet werden?

In Pforzheim besteht seit 1858 eine Freiwillige Feuerwehr. Zunächst als Bürgerinitiative entwickelt, basierte die Vorhaltung und Ausstattung in folgenden Jahrzehnten auf Rechtssetzungen der zuständigen Gesetz- und Verordnungsgeber. Der derzeitigen Feuerwehrstruktur im Lande Baden-Württemberg liegt das 1956 entstandene - in unregelmäßigen Zeitabständen angepasste - Feuerwehrgesetz zu Grunde, das der Gemeinde den Brandschutz als gesetzliche Pflichtaufgabe zuweist.

Bereits in der Aufbauphase der Stadt Pforzheim nach dem Krieg wurde das Erfordernis einer hauptamtlich besetzten Feuerwache mit Notrufzentrale erkannt. Anfang der 1970er Jahre wies das Regierungspräsidium Karlsruhe darauf hin, dass aufgrund der Stadtentwicklung die gesetzlichen Vorgaben zu beachten seien, eine Abteilung Berufsfeuerwehr einzurichten und zu unterhalten. Zu Beginn des Jahres 1975 erfolgte die Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Forderung des Regierungspräsidiums.

Der flächendeckende Brandschutz im Stadtgebiet wird ergänzend auch von Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sichergestellt, damit Schadensereignisse umfassend bewältigt werden können. Eine personelle Aufstockung der Freiwilligen Feuerwehr in dem Umfang, dass insbesondere tagsüber jederzeit genügend Einsatzkräfte ausrücken können, um das gesamte Einsatzaufkommen zu bewältigen, ist wegen der hohen Anforderungen an diese ehrenamtliche Tätigkeit in der heutigen Arbeitswelt nicht möglich. Schon heute gelingt es nicht mehr, die natürliche Fluktuation bei den ehrenamtlichen Abteilungen durch Nachwuchskräfte zu kompensieren. Seit Mitte der 1980er Jahre haben die Mitgliederzahlen der Freiwilligen Feuerwehr Pforzheim um 15 % abgenommen, ein Trend, der sich auch landesweit in den Statistiken widerspiegelt.

Ein Verzicht auf eine Abteilung Berufsfeuerwehr wäre schon aus diesen tatsächlichen Gründen objektiv nicht denkbar. Im Übrigen stehen diesem Ansinnen schon die gesetzlichen Vorgaben entgegen.

Zu Frage 2:

Welche Vor- und Nachteile hat die Freiwillige Feuerwehr gegenüber einer Berufsfeuerwehr?

Ein Vorteil läge natürlich darin begründet, dass die Vorhaltekosten in Form von Löhnen und Gehältern für das hauptamtliche Personal der Berufsfeuerwehr bei der Freiwilligen Feuerwehr nicht in dem gleichen Maße anfielen. Bei der Stadt Pforzheim werden jährlich Mittel in Höhe von ca. 200.000 € für die ehrenamtlichen Abteilungen auf der Grundlage der Entschädigungssatzung aufgewendet. Dem gegenüber stehen rd. 4,8 Mio. € Personalausgaben für die Beamten der Abteilung Berufsfeuerwehr.

Nachteilig würde sich die zu geringe Personalverfügbarkeit der ehrenamtlichen Kräfte im Alarmfall auswirken. Darüber hinaus könnten die Hilfsfristen nicht eingehalten werden, weil schon heute allein die durchschnittliche Ausrückezeit der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr bei rund 7 Minuten liegt. Die Hilfsfrist für die zuerst eintreffende Einheit würde sich unverhältnismäßig auf ca. 15 Minuten verlängern. Dies würde eine dramatische Qualitätsabsenkung bei der Rettung von Personen in lebensbedrohlichen Situationen in Folge von Bränden oder Unglücksfällen bedeuten.

Statistische Erhebungen in den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben ergeben, dass an Werktagen tagsüber in den Stadtteilen Haidach/Buckenberg, Dillweißenstein, Würm, Huchenfeld und Hohenwart bei zeitkritischen Einsätzen keine leistungsfähige Einheit von mindestens 6 Feuerwehr-Einsatzkräften zur Verfügung steht. Das würde regelmäßig dazu führen, dass die ohnehin schon erheblich einsatzbeanspruchten Abteilungen Brötzingen/Weststadt, Büchenbronn und Eutingen bei allen Alarmen zur Verstärkung in die betreffenden Stadtteile ausrücken müssten. Dies ist auf Dauer wegen der ständigen Abwesenheit vom Arbeitsplatz nicht vertretbar.

Zu Frage 3:

Welche finanziellen Auswirkungen sind bei einer Umstellung kurzfristig zu erwarten?

Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr werden als Beamte eingestellt; das Beamtenverhältnis wird regelmäßig auf Lebenszeit begründet. Eine Entlastung bei den Personalkosten würde erst dann eintreten, wenn Stellen durch Versetzung in den Ruhestand aufgrund des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze frei werden. Bis zum Jahre 2020 würden 27 (von 80) Beamte ausscheiden, wenn die derzeit geltende gesetzliche Altersgrenze nicht angehoben wird.

Inwieweit Beamte in andere Dienststellen versetzt werden können, bliebe einer Organisationsuntersuchung durch das Personal- und Organisationsamt vorbehalten. In der Regel sind fehlende laufbahnrechtliche Voraussetzungen der Feuerwehrbeamten bei der Verwendung auf anderen Dienstposten (technischer und nichttechnischer Verwaltungsdienst) hinderlich.

Eine spürbare finanzielle Entlastung könnte daher nur mittel- und langfristig in die Erfolgsrechnung einfließen, vorausgesetzt, ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss bezüglich der Strukturänderung würde getroffen und das Innenministerium Baden-Württemberg würde eine Ausnahme vom Grundsatz des § 6 Feuerwehrgesetz genehmigen.

Der Feuerwehrausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 25.01.2007 ebenfalls mit dem Antrag befasst. Dem beigefügten Auszug aus der Sitzungsniederschrift (Anlage 1) kann die ablehnende Haltung des Feuerwehrausschusses samt Begründung entnommen werden.

Ergänzend verweisen wir auf die zu dieser Thematik durchgeführte Analyse des Personal- und Organisationsamts und der Feuerwehr aus dem Jahr 2003 (Anlage 2). Die damals getroffenen Aussagen und Feststellungen besitzen auch heute noch ihre Gültigkeit.

Die Verwaltung spricht sich aus den genannten Gründen gegen jedwede Überlegungen zur Auflösung der Berufsfeuerwehr aus.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Schütze

Anlage 1

Feuerwehr

Pforzheim, 26.01.2007

37/0 Ve-Mö - 1250

Anträge GR – FA 01-07 - Beschluss

TOP 03 der Feuerwehrausschusssitzung am 25.01.2007

Anträge der Gemeinderatsfraktionen

Beilage 01/Anträge GR/FA 25.01.2007

Der Vorsitzende, Feuerwehrkommandant Velten, erläuterte das Antragsverfahren und die Bearbeitung durch die Verwaltung. Das Dezernat IV erwartet eine entsprechende Stellungnahme vom Fachamt zur Vorbereitung eines TOP in der nächsten Sitzung des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen. Gemäß § 18 (3) FwG ist der Feuerwehrausschuss vor allgemeinen örtlichen Regelungen zu hören. Die Anträge zielen auf Strukturänderungen ab, die, wenn sie zur Umsetzung gelangen, vorbehaltlich einer rechtlichen Prüfung eine Änderung der Feuerwehrsatzung erforderlich machen.

1. Der Feuerwehrausschuss nimmt vom Antrag der GR-Fraktion Grüne Liste vom 04.12.2006 Kenntnis. Die Mitglieder empfehlen dem Feuerwehrkommandanten, bei der Beantwortung der Fragen auf Folgendes hinzuweisen:
 - 1.1 Die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können die in der Beilage N 401 vom 02.10.2000 beschriebenen Qualitätskriterien zur Erbringung des Produkts „Brandbekämpfung/Technische Hilfeleistung“ regelmäßig nicht einhalten. Strukturell bedingt ist die Verfügbarkeit der aktiven Mitglieder so zu bewerten, dass eine Hilfsfrist im Durchschnitt von zehn Minuten nicht erreicht werden kann.
 - 1.2 Das Einsatzaufkommen im Stadtkreis Pforzheim (2006: 1.668 Einsätze; davon 233 = 14 % von Einheiten der FF erledigt) kann insgesamt von ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr alleine nicht bewältigt werden. Die damit verbundene Doppelbelastung und Abwesenheit vom Arbeitsplatz des Einzelnen würde unverhältnismäßig ansteigen und insbesondere das Beschäftigungsverhältnis erheblich negativ belasten. Die Konsequenzen können voll umfänglich nicht übersehen und verantwortet werden, auch wenn der Gesetzgeber in § 17 FwG eine berufliche Benachteiligung für unzulässig erklärt.
 - 1.3 Die Risikostruktur des Stadtkreises Pforzheim macht die Vorhaltung einer Abteilung Berufsfeuerwehr in Verbindung mit einer dezentralen Vorhaltung freiwilliger Feuerwehrabteilungen erforderlich. Die spezifischen Gefahren in Industrie, Wirtschaft, Handel, Dienstleistung, Wohnen und Verkehr, Gesundheit und Kultur erzwingen ein professionelles Einsatzmanagement, das üblicherweise von hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen mit entsprechender Berufsausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst zu erbringen ist.
 - 1.4 Die gesetzlichen Vorgaben des FwG sind zu beachten; in § 6 (2) ist die Aufstellung einer Abteilung Berufsfeuerwehr vorgeschrieben, eine Ausnahme wurde vom Innenministerium Baden-Württemberg für den Stadtkreis Pforzheim nicht erteilt!

Dezernat I

Prüfung der Organisation der Feuerwehr Pforzheim

Verhältnis Berufsfeuerwehr – Freiwillige Feuerwehr

Auftrag der SPD – Gemeinderatsfraktion vom 21.01.2003

1. Rahmenbedingungen:

1.1 Einrichtung einer Feuerwehr

Die Einrichtung und Unterhaltung einer Feuerwehr ist nach § 3 Feuerwehrgesetz Pflichtaufgabe jeder Gemeinde. Nach § 6 Abs. II Satz 1 FWG ist ab 100.000 Einwohner eine Berufsfeuerwehr einzurichten. Bis 150.000 Einwohner kann auf Antrag davon abgesehen werden, eine Berufsfeuerwehr vorzuhalten (§ 6 Abs. II Satz 2 FWG).

Nach der herrschenden Auffassung ist Mindestvoraussetzung für eine Berufsfeuerwehr die ständige Alarmbereitschaft (24 Stunden) einer Mannschaft in Sollstärke eines taktischen Löschzugs, also 16 Mann. Dies bedeutet, dass zur Aufrechterhaltung einer Feuerwache mindestens 56 Einsatzkräfte im Drei-Schichten-Wechseldienst für den Löschzug notwendig sind. Hinzu kommen Leiter und Stellvertreter der Berufsfeuerwehr, sowie Personal für Leitstelle, Vorbeugenden Brandschutz, Werkstätten und Verwaltung. Diese Funktionen dienen auch der Aufrechterhaltung des Betriebs der freiwilligen Abteilungen.

1.2 Entstehung der Berufsfeuerwehr Pforzheim

Die Berufsfeuerwehr Pforzheim entwickelte sich aus den hauptamtlichen Kräften der Freiwilligen Feuerwehr. Ein formeller Vorgang besteht nicht. Dem Bezirksbrandmeister des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde lediglich der Leiter der Berufsfeuerwehr durch den zuständigen Dezernenten mitgeteilt.

1.3 Beurteilung der Gefahrenlage

Der damaligen Entscheidung liegt, die noch heute gültige Einschätzung des Gefahrenpotentials in unserer Stadt zugrunde. Hier sind die Traditionsindustrien mit den Scheideanstalten, die Bundesautobahn A8, die Trassenführung der Bahnlinie auf der Stammstrecke mit problematischem Güterverkehr, die Lage im Einflugbereich und Warteraum des Flughafen Stuttgart, das Schwerspätwerk im Würmtal, die verdichtete, mit Gewerbe durchzogene Bebauung im Innenbereich sowie die damals entstandenen Hochbauten in den Neubaugebieten Haidach und Sonnenhof anzuführen.

Lediglich das Schwerspatwerk ist zwischenzeitlich entfallen. Die hier von der Berufsfeuerwehr vorgehaltene Grubenwehr war jedoch weitestgehend kostenneutral, da die Finanzierung seitens des Betreibers sichergestellt war. Die dort in der Ausbildung vermittelten Kenntnisse sind jedoch auch heute noch für Einsätze im Besucherbergwerk Neuenbürg (vertragliche Verpflichtung mit dem Enzkreis) und in anderen Einsatzbereichen (z.B. in Bahntunnels, auch auf der ICE-Trasse Karlsruhe - Stuttgart) hilfreich. Die Zunahme des Verkehrs, insbesondere auf der Autobahn und des Transportes von Gütern nach der Gefahrgutverordnung Straße, führte zu einer deutlichen Steigerung des Gefahrenpotentials in diesem Bereich.

2. Detailfragen des Antrags

Bevor auf die grundsätzliche Fragestellung Berufsfeuerwehr – Freiwillige Feuerwehr eingegangen wird, gehen wir zuerst auf die aufgeworfenen Einzelfragen des Antrags ein.

Fragestellung 1

Auswirkungen auf den Stellenplan durch das Ausscheiden aus dem Rettungsdienst.

Nach dem Funktionsstellenplan waren 2 Personalstellen für die Abwicklung des Rettungsdienstes erforderlich und wurden über die Benutzungsentgelte refinanziert. Rechnerisch wären diese Stellen jetzt im Stellenplan nicht mehr erforderlich.

Eine zum 01.11.2002 durch Dienstherrnwechsel frei gewordene Stelle wurde nicht wieder besetzt, sie kann aus dem Stellenplan der Feuerwehr zukünftig entfallen.

Die zweite Stelle wird dem feuerwehrtechnischen Dienst zugeschlagen. Damit kann ein Teil der durch Langzeitkranke aufgelaufenen Mehrarbeitsstunden (ca. 4.000 – entspricht einem Umfang von 2 Stellen!) kompensiert werden. Die Finanzierung dieser Planstelle wird durch eine ab 2003 höhere Beteiligung des Enzkreises an den Personalkosten für den gemeinsamen Betrieb der Feuerwehrleitstelle sichergestellt.

Fragestellung 2

Fahrzeugkonzept.

Das vom Gemeinderat verabschiedete Fahrzeugkonzept (Beilage M-1505) ist Grundlage jeder weiteren Planung und besitzt auch heute noch aufgrund des zukunftsweisenden Konzeptes Gültigkeit. Bereits damals wurde folgerichtig auf die modulare Bauweise in Form von Wechselladecontainern gesetzt. Dies ermöglichte damals die mittelfristige Reduzierung des investiven Ersatzbedarfs von ca. 600.000 € auf ca. 350.000 €. In diesem Zusammenhang konnten bisher 12 Fahrzeuge eingespart werden. Die Fahrzeugzahl wurde auf 65 verringert. Selbstverständlich wird diese Planung bedarfs- und anforderungsgerecht dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Beschaffung angepasst. In diesem Zusammenhang wird auf die seitens des Betriebshofes vorgelegte Zusammenstellung der Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen im Haushalt 2003 mit 262.600 € verwiesen. Derzeit wird geprüft, ob die vorgesehene Beschaffung eines Abrollbehälters – „Schlauch“ als Ersatz für den Transport - LKW „Schlauchwagen 2000“ nicht durch eine technische Lösung im Zusammenhang mit dem vorhandenen Transport - LKW „GW – T“ gestrichen werden kann. Zukünftig wird dieses Fahrzeug im konkreten Einsatzfall vom Enzkreis angefordert.

Ein weiteres Ausdünnen der vorgehaltenen Fahrzeuge wird gerade bei Großschadenslagen als sehr problematisch erachtet. Zum Beispiel wurden bei der Beseitigung der Schäden des Orkans „Lothar“ zum Teil Fahrzeuge mit nur 2 Mann (haupt- oder ehrenamtlich), Motorsäge und u. U. wenn vorhanden mit Seilwinde eingesetzt. Bei der großen Anzahl der Schadensstellen war nur mit einer Vielzahl von gering besetzten Einsatzfahrzeugen eine rasche, effektive Hilfeleistung möglich.

Fragestellung 3

Aufgabenstellung der freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr (FF) ist wichtige und wertvolle Ergänzung. Sie kann jedoch die Berufsfeuerwehr (BF) nicht ersetzen. Der Einsatz der Feuerwehr Pforzheim wird gemäß §4 Feuerwehrsatzung in der Alarm- und Ausrückeordnung geregelt. Danach richten sich alle Einsatzanforderungen im Stadtgebiet zunächst an die Abteilung Berufsfeuerwehr. Die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden in Abhängigkeit vom Ereignis, Schadensort, Gefahrenabwehrstufe und der Tageszeit sowohl als Ersteinheit als auch als Ergänzungseinheit in einem definierten Ausrückebereich alarmiert und eingesetzt.

Insbesondere in den Abend- und Nachtzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen wird wegen der zu den genannten Zeiten geringeren Personalvorhaltung der Berufsfeuerwehr die Abteilungen der FF verstärkt zum Einsatzdienst heran gezogen.

Bei einem Massenanfall von Einsätzen aufgrund von Unwetterereignissen werden alle Abteilungen der FF vorrangig eingesetzt. Die diensthabende Wachabteilung der BF wird dann für besondere Schadensfälle (Brände, Unfälle) sowie für logistische Aufgaben und Aufbau von Führungsstrukturen eingesetzt. Zu diesem Zweck sind die 7 Feuerwehrgerätehäuser mit Fernmeldebetriebsstellen ausgestattet, die mit der Feuerwehrleitstelle vernetzt sind. Auf diese Weise wird die dezentrale Struktur zur Gefahrenabwehr im gesamten Stadtgebiet erst ermöglicht.

Die Abteilungen der FF waren im Jahre 2002 an 22% aller Einsätze entweder zusammen mit der Abteilung BF beteiligt oder selbständig tätig. Das waren insgesamt 427 Einsatzstellen, die bedient wurden, so dass rein statistisch gesehen jede der neun Abteilungen schon jetzt einmal pro Woche zum Einsatz alarmiert wird. Im Jahre 1997 lag die Einbindung noch bei 14%!

Die Freiwillige Feuerwehr führt mit ca. 5000 Stunden pro Jahr den Sicherheitswachdienst in Versammlungsstätten und bei besonderen Veranstaltungen selbständig durch. Insgesamt werden in Pforzheim ca. 30.000 Stunden/Jahr ehrenamtlicher Feuerwehrdienst erbracht. Bei rund 300 Aktiven muss statistisch jeder Einzelne 100 Stunden/Jahr pflichtgemäß Dienst leisten. Dazu kommen noch Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit (Gerätehausfeste) und Jugendarbeit, die nicht zu den Pflichtaufgaben zählen, aber zur Nachwuchssicherung unabdingbar notwendig sind. Da aber die Leistung wegen der diskontinuierlichen Verfügbarkeit nicht gleichmäßig auf alle verteilt werden kann, wird deutlich, dass ein Teil der ehrenamtlichen Mitglieder bis zu dem dreifachen des genannten Wertes belastet wird.

Die Freiwillige Feuerwehr muss schon jetzt folgende Leistungsspektren für die Gefahrenabwehr abdecken:

1. Nachschub von Versorgungsgütern aller Art (Ölbindemittel, Schmutzwasserpumpen, Sandsäcke, Auffangbehälter, Schläuche) sowie Sonderlöschmittel in Containern; hierzu wurde im Stadtteil Dillweissenstein eine Halle gebaut und entsprechende Fahrzeuge stationiert.
2. In der Hauptfeuerwache sind neben der Abt. BF auch zwei Abteilungen der FF stationiert. Die Freiwillige Feuerwehr übernimmt hier Tätigkeiten im Bereich Atemschutz und Chemieschutz. Außerdem sichert sie den Grundschutz für die Kernstadt, weil dies allein mit dem im Dienst befindlichen Personal der BF nicht bewerkstelligt werden kann.
3. Bei der Abteilung Haidach ist ein zweites Hubrettungsfahrzeug stationiert, um Menschenrettung aus Höhen durchführen zu können.
4. Die Abteilung Eutingen ist verantwortlich für Einsätze auf der Autobahn als Ergänzung zur BF und für die Wasserrettung auf der Enz; hierzu wird eine spezielle Ausrüstung vorgehalten. Außerdem ist hier im Rahmen des Katastrophenschutzes die Dekontaminationseinheit für Personen bei ABC-Gefahren stationiert.

5. In Büchenbronn ist ein zusätzliches Löschfahrzeug des Katastrophenschutzes stationiert, um bei Großbränden weitere Feuerlöschkreispumpen zur Verfügung zu stellen.
6. Bei den Abteilungen Haidach, Hohenwart, Huchenfeld und Büchenbronn werden speziell für Wald- und Flächenbrände geländegängige Tanklöschfahrzeuge vorgehalten.
7. Samstags wird die zweite notwendige taktische Einheit auf der Hauptfeuerwache ausschließlich von Mitgliedern der FF besetzt. So ergibt sich auch bei der Ausbildung zusammen mit der Wachabteilung der BF ein Synergieeffekt.

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei zeitkritischen Einsätzen kann nicht uneingeschränkt erfolgen. Obwohl es im Brandschutz (im Gegensatz zum Rettungsdienst) keine gesetzlich normierte Hilfsfrist gibt, basiert das Brandschutzkonzept und der Bedarfsplan auf definierten Schutzziele, wie wir sie in der Mitteilungsvorlage N 401 im Zusammenhang mit der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung dargestellt haben.

Danach ist nach bundeseinheitlicher Fachmeinung, die durch wissenschaftliche Erkenntnisse bei Forschungsvorhaben gestützt wird, bei kritischen Standardereignissen (Wohnungsbrand mit Gefahr für Personen durch Rauch und Wärme; Verkehrs- und Betriebsunfälle mit Gefahr für Personen in lebensbedrohenden Zwangslagen) eine Hilfsfrist von 9,5 Minuten ab Notrufeingang einzuhalten. Wegen der Erkundungs- und Entwicklungszeit an der Einsatzstelle sind weitere 3 Minuten hinzuzurechnen, so dass eine Personenrettung nach 12,5 Minuten nach Notrufeingang real durchgeführt wird. Je nach Entdeckungszeit und Entwicklungszeit des Brandes, die ebenfalls hinzu zu rechnen ist, kann eine Person in den Bereich der Reanimationsgrenze gelangen, die nach medizinischen Erkenntnissen bei 17 Minuten nach Beginn einer Rauchgasinhalation liegt. Eine Wiederbelebung nach dieser Zeit bleibt in der Regel ohne Erfolg! Die Erträglichkeitsgrenze bei Rauch- und Wärmebelastung (die ein Mensch an Hitze und Rauch ertragen kann, ohne in die Bewusstlosigkeit zu fallen) wird mit 13 Minuten angegeben.

Um die Erstmaßnahmen an einer so gearteten Einsatzstelle (in Pforzheim im Jahresdurchschnitt ca. 60 Brände im Wohn-/ Aufenthalt-/ Arbeitsbereich; ca. 20 Technische Hilfeleistungen zur Rettung von Personen aus Zwangslagen) durchführen zu können, sind 10 Funktionen (Einsatzkräfte) innerhalb der Hilfsfrist von 9,5 Minuten notwendig. Zusätzlich sind mindestens 6 Funktionen spätestens nach weiteren 5 Minuten notwendig (14,5 Minuten nach Notrufeingang), um das kritische Ereignis insgesamt zu beherrschen, so dass letztlich für diese Standardereignisse mind. 16 operative Kräfte vor Ort nötig sind. Dies wird mit der Entstehung eines Flash-over (Rauchdurchzündung) begründet, der nach 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch in einem umschlossenen Raum zu erwarten ist. Der Brandverlauf kann anschließend nicht mehr auf die Gebäudeeinheit (Wohnung, Etage) beschränkt werden, weshalb dann weitere taktische Einheiten notwendig werden, die sich einem Großbrand entgegen stellen müssen.

Die Einhaltung dieser Fristen soll in 95% aller Fälle eingehalten werden. Damit wird eine Wirtschaftlichkeitskomponente vorgesehen, um in dünn besiedelten und vom Stadtkern weit entfernt liegenden Wohngebieten keine zusätzlichen Vorhaltungen zu betreiben.

Nach vorliegenden Datenerhebungen seit 01.01.1998 liegt die durchschnittliche Ausrückezeit der Abteilungen der FF Pforzheim bereits bei 7, 25 Minuten. Für das Notrufgespräch, die Dispositions- und Alarmierungszeit werden 1,5 Minuten in Ansatz gebracht. Diese Werte gelten als Planungshilfsmittel und führen zu einer Berechnung des Ausrückeradius pro Abteilung in Bezug auf die einzuhaltende Hilfsfrist. Demnach könnte eine Anfahrzeit von nur noch 0,75 Minuten maximal zugelassen werden, was bei einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 40 km/h zu einem Ausrückeradius von 0,5 km führt! Diese Durchschnittsbetrachtung bedeutet aber auch, dass es maximale Ausrückezeiten von 17 Minuten nach Alarmierung gibt. Dies ist für den Brandschutz ein nicht zu verantwortender Wert. Aufgrund der gegenwärtigen Feuerwehrstruktur mit einer Hauptfeuerwache

und 7 Gerätehäusern wären somit, setzt man das Fehlen einer Abteilung BF voraus, dreiviertel des Stadtgebietes „unterversorgt“!

Von daher ist die Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr, die nur eine Minute Ausrückezeit und damit 7 Minuten Anfahrtzeit verbrauchen kann, aus fachlicher Sicht zwingend erforderlich. Selbst bei diesen Werten können wir den Erreichungsgrad von 95% für das Stadtgebiet nicht einhalten (2002: 93%). Die Einhaltung der Frist für die zweite notwendige Einheit (und damit mind. 16 Kräfte nach 14,5 Minuten) konnte 2002 nur in 60 % aller Fälle dokumentiert werden.

Die Verfügbarkeit der Einsatzkräfte der FF ist abends und nachts sowie an Sonn- und Feiertagen ausreichend, weshalb diese zweite notwendige Einheit zur Beherrschung eines kritischen Ereignisses in dieser Zeit von den Abteilungen der FF gestellt wird. Dagegen belegen frühere Erhebungen, insbesondere bei Großeinsätzen während der Kernarbeitszeit, dass die Verfügbarkeit an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr nicht ausreichend ist. Deshalb muss innerhalb dieser Zeit bei der Berufsfeuerwehr eine weitere taktische Einheit vorgehalten werden, um auf die Zahl 16 Einsatzkräfte innerhalb der 14,5 Minuten zu kommen.

Im Falle von Großschadenslagen muss bereits heute immer auf den kompletten Personalkörper von FF und BF zurückgegriffen werden.

Eine weitere Verstärkung durch die FF würde bedeuten, dass mehr Personal der FF geworben werden müsste. Selbst wenn es gelänge, Interessenten zu gewinnen, würde dies Mehrkosten für persönliche Schutzausrüstung, feuerwehrtechnische Ausbildung, Fahrzeugkosten und Fahrausbildung (neue Führerscheinklassen!) in erheblichem Umfang bedeuten. Der Ausrückezeitpunkt würde sich hierdurch aber nicht verändern.

Fragestellung 4

Optimierung der Dienstleistung der BF:

Die BF versieht ihre Arbeit entsprechend ihrem Auftrag und den Anforderungen des Feuerwehrgesetzes.

Die Mannschaftsständen von 1. und 2. Abmarsch liegen, mit 8 oder 10 bzw. 5 oder 6 Mann, deutlich unter der geforderten DIN-Stärke von 22 Mann. Von dieser Ausrückestärke wird bei Berufsfeuerwehren bundesweit abgewichen. Üblicherweise sind pro Löschzug 16 Mann dienstplanmäßig bereitgestellt. Die in Pforzheim im Nachtbetrieb und an Wochenenden übliche Ausrückestärke liegt klar darunter, wird bislang - durch Einbindung freiwilliger Kräfte - gerade noch als vertretbar erachtet.

Die Besetzung eines Löschzuges lässt sich nicht beliebig reduzieren. Die Gefahren im Einsatzfall sind vielfältig und erfordern auch am Einsatzort eine Rückfallsicherung in vertretbarem Umfang. Diese ist nur durch eine entsprechende Besetzung des Löschzuges zu gewährleisten. Grundsätzlich gilt, je weniger Personal auf dem Löschzug umso höher die erforderliche Qualifikation.

Neben diesem Interesse des Eigenschutzes, ist auch der Verantwortlichkeit der Stadt Pforzheim als Dienstherr zu beachten. Die Stadt hat für die persönliche Unversehrtheit der Einsatzkräfte Gewähr zu tragen.

Die BF hat, unter der Leitung von Kommandant Velten, in den vergangenen Jahren durch Einbindung der Nachbarwehren bei Autobahneinsätzen ihre Einsatzbedingungen optimiert und Mehranforderungen vermieden.

Eine weitere Entlastung der BF erfolgte durch Erlass des Wirtschaftsministeriums. Unfallstellen, auch auf der BAB, müssen von kommerziellen Bergungsfirmen geräumt werden, was die Ausdehnung des Staus in Länge, als auch Zeitdauer deutlich vergrößert. Den Schaden für die Volkswirtschaft ebenfalls. Diese Maßnahme belastet aber somit die Bürgerschaft und erhöht das Gefahrenpotential auf Autobahn wie auch den Umleitungsstrecken, das wiederum die BF abzudecken hat.

Fragestellung 5

Einbindung von Nachbarwehren

Die Überlandhilfe ist im Feuerwehrgesetz ausdrücklich verankert. Gemäß Feuerwehrgesetz hat jede Gemeinde auf ihre Kosten eine leistungsfähige Feuerwehr entsprechend ihrer Risikostruktur vorzuhalten. Eine Kooperation ist nach dem Gesetz in Form der „Überlandhilfe“ dann geboten, wenn selten wieder kehrende Großschadensereignisse auftreten, die von der zuständigen Gemeindefeuerwehr üblicherweise nicht beherrscht werden können. Davon wird in unregelmäßigen Abständen Gebrauch gemacht, und zwar in beide Richtungen. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die dem Kommandanten bzw. Bürgermeister der Hilfe beanspruchenden Gemeinde obliegt.

In der Praxis und der gut nachbarschaftlichen Zusammenarbeit mit den Enzkreisgemeinden und dem Landratsamt ist die BF der Dienstleister. Dies führt zu einer höheren Auslastung der BF und zur Einnahme von Kostenersätzen, die die Wirtschaftlichkeit der BF steigern. Die kleinen freiwilligen Nachbarwehren haben i.d.R. für die in Pforzheim vorgehaltenen teuren Sonderfahrzeuge keinen ausreichenden Bedarf. Die Anschaffungen würden sonst vom Land als nicht behilfefähig eingestuft. Aufgrund der Größe, der Wirtschaftsstruktur, der Bauweise und der Funktion als Oberzentrum ist aber in Pforzheim der Bedarf für den Stadtkreis gegeben. So wird die Feuerwehr Pforzheim im Jahresdurchschnitt 10mal von Gemeinden des Enzkreises zur Unterstützung angefordert. Umgekehrt werden Einheiten der Nachbargemeinden ein bis zweimal im Jahr in Pforzheim tätig. Dies gilt insbesondere für den Einsatz der Drehleitern. Da in Pforzheim nur noch 2 Drehleitern mit einer Nennrettungshöhe von 23 m entsprechend dem Fahrzeugkonzept 2010 (vorher drei plus eine DL 22) vorgehalten werden, wird in Absprache mit dem Kreisbrandmeister im Bedarfsfall auf das Fahrzeug in Birkenfeld zurückgegriffen. Bei Wartungsarbeiten an Sonderfahrzeugen (dazu zählen auch die Drehleitern) werden die entsprechenden Fahrzeuge im Enzkreis in Alarmbereitschaft versetzt.

Fragestellung 6

Rahmenbedingungen und Vergleiche mit anderen Städten

Zur Beantwortung der ersten Teilfrage ist die genaue Betrachtung der Rahmenbedingungen hier in Pforzheim, wie auch in den anderen Städten notwendig.

Stadt Ulm

Die Feuerwehr Ulm ist ein Sonderfall im Land. Durch die großflächige Ausbreitung des Stadtkerns, die eingemeindeten Stadtteile und die Einbindung von Betriebs- und Werkfeuerwehren ergeben sich für die Stadt Ulm klare Vorteile. Die Stadt Ulm hat darüber hinaus einen Wohnblock für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr (zum Teil Studenten) unmittelbar bei der Feuerwache erstellt. Mit den dort wohnenden freiwilligen Feuerwehrleuten werden die Nachtzeit und Wochenendzeiten abgedeckt. Im Gegenzug wird der Mietpreis subventioniert und ein pauschaler Kostenersatz (für die permanente Rufbereitschaft) geleistet. Diese Überlegung wurde für die Feuerwehr Pforzheim bereits unter Kommandant Haag mit dem Bürgermeisteramt diskutiert und verworfen. In der Stadt Ulm unterhalten 5 Betriebe eine Werk- bzw. Betriebsfeuerwehr mit insgesamt ca. 50 Einsatzkräften, davon einige hauptamtlich, die das betriebsspezifische Risiko abdecken und damit den kommunalen Brandschutz entlasten, in Pforzheimer Betrieben gibt es keine Werk- bzw. Betriebsfeuerwehr.

Rahmenbedingungen in Reutlingen

Reutlingen baut derzeit eine neue Feuerwache Stadtmitte für die Freiwillige Feuerwehr Innenstadt und für die hauptamtlichen Kräfte des ersten Abmarschs. Das 2. Löschfahrzeug wird dort aber tagsüber von freiwilligen Kräften besetzt. Diese Mitglieder rekrutieren sich zum Teil aus Mitarbeitern der Stadtverwaltung. Man ist dort aber ebenfalls auf dem Weg zur Berufsfeuerwehr, da die häufige Inanspruchnahme mit freiwilligen Kräften nicht abgedeckt werden kann. Ein entsprechender Empfehlungsbeschluss des Feuerwehrausschusses an den Gemeinderat liegt vor und wird in Zusammenhang mit der Mittelfristigen Bedarfsplanung der Feuerwehr beraten. Die Ausnahmegenehmigung des Innenministeriums BW von der Verpflichtung eine BF zu unterhalten, läuft zum Jahresende 2003 aus. Die Ausrückestärke von hauptamtlichen Kräften in der Nacht und am Wochenende ist mit der Ausrückestärke unserer Berufsfeuerwehr identisch. Die BF hat 50 Einsatzbeamte, mittelfristig ist die Aufstockung auf 62 vorgesehen (durch integrierte Leitstelle weniger Leitstellenpersonalbedarf als Pforzheim!). Die FF hat 13 Abteilungen mit ca. 390 Aktiven.

Stadt Heidelberg

In Heidelberg wurde im Zuge der Einsparungsdiskussion ebenfalls diskutiert Standards zu senken, aber keine praktikablen Lösungsansätze gefunden. Auch hier ist das Maß der zeitlichen Inanspruchnahme der freiwilligen Kräfte bereits heute zu hoch.

Stadt Heilbronn

Auf Grund der Haushaltslage wurde in Heilbronn ebenfalls versucht, Synergieeffekte zu nutzen. Erfolge sind aber, gerade aus den auch für Pforzheim relevanten Gründen, derzeit nicht absehbar.

Stadt Karlsruhe

Die problematische Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Kräfte und die Nichteinhaltung der Hilfsfristen zwingt die Stadt Karlsruhe den Neubau einer weiteren (3.) Feuerwache der Berufsfeuerwehr in Durlach in Angriff zu nehmen. Die BF hat 205 Einsatzbeamte die FF ca. 860 Mitglieder in 16 Abteilungen.

Leitstellenbetrieb

Verschiedene Städte betreiben zur Personalkostenreduzierung eine integrierte Leitstelle in Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst. Eine Einigung mit dem DRK war in Pforzheim, wie auch in allen anderen Stadtkreisen, nicht möglich.

Katastrophenschutz

Die vergleichbaren Städte Heidelberg, Heilbronn und Ulm weisen in ihrem Haushalt deutlich höhere Kosten für den Katastrophenschutz aus. Die gute Zusammenarbeit von BF und Amt für öffentliche Ordnung gewährleistet einen sparsamen Mitteleinsatz und die Erbringung von personalrelevanten Dienstleistungen in der einsatzfreien Zeit des Tagesdienstes. (Anlage 1)

3. Beurteilung der Rahmenbedingungen in Pforzheim

3.1 Hilfsfristen

Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird bundesweit seit Jahren unter anderem ein Standardbrand als kritisches Schadensereignis herangezogen. Es handelt sich um einen

- Wohnungsbrand im Obergeschoss
- in einem mehrgeschossigen Wohnhaus
- mit dem Erfordernis der Menschenrettung
- bei verrauchtem Treppenraum

Zur Bekämpfung dieses Brandes müssen die erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzmittel innerhalb einer bestimmten Zeit an der Einsatzstelle einsatzbereit verfügbar sein. Diese Eintreffzeit ba-

siert auf der Grundlage, dass eine Menschenrettung eine zeitkritische Maßnahme darstellt, da nach wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Reanimation 17 Minuten nach Beginn der Rauchgasintoxikation erfolgt sein muss. Bei Überschreiten dieser Zeitgrenze ist die Wiederbelebung erfolglos.

Auf Empfehlung der „Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ wurden diese Hilfsfristen definiert. Der sogenannte erste Abmarsch soll innerhalb von 9,5 Minuten nach Eingang des Notrufs an der Einsatzstelle verfügbar sein. Das Ergänzungsfahrzeug innerhalb von 14,5 Minuten. Der Gemeinderat der Stadt Pforzheim hat diese Hilfsfristen für die Feuerwehr übernommen.

Des Weiteren ist die Gefahrenlage im Stadtkreis zu analysieren (siehe 1.3).

3.2 Anforderungen an ehrenamtliche Kräfte

Ehrenamtliche Kräfte müssen zu jeder Zeit in ausreichender Zahl verfügbar sein.

In den vergangenen Jahren ist die Bereitschaft, in einer FF ehrenamtlich tätig zu sein, aus unterschiedlichen Gründen zurückgegangen. Unter anderem führt die heutige Arbeitsmarktlage dazu, dass Feuerwehrleute der FF während ihrer Arbeitszeit (trotz gesetzlicher Verpflichtung) nicht mehr freigestellt werden, bzw. nicht einrücken, da sie um ihren Arbeitsplatz fürchten.

Die strukturellen Veränderungen der Gesellschaft, wie auch innerhalb der freiwilligen Feuerwehren schlagen deutlich auf die Ausrückezeiten durch. Früher stellten Handwerksmeister und Mitarbeiter angrenzender Betriebe das Personal des ersten Abmarsches (Löschzug). Im Einsatzfall kamen sie meist zu Fuß schnell zum Gerätehaus.

Heute sind die berufsbedingten Einsatzorte dieses wichtigen Personenkreises über das gesamte Stadtgebiet, zum Teil auch Enzkreis, bzw. Teile der Region verstreut. Die lange Anfahrt im Einsatzfall verzögert das Ausrücken deutlich. Diese Entwicklung führte in unserem Stadtteil Hohenwart bereits vor Jahren zum damals landesweit beachteten Aufbau der Frauenfeuerwehr.

3.3 Rahmenbedingungen bei der Berufsfeuerwehr

Die BF hat in der Vergangenheit Ihren Schichtplan optimiert, um gerade die Einbindung freiwilliger Kräfte in der Nacht und am Wochenende zu bewerkstelligen.

Dies führt zu einem wechselseitigen Beziehungsgeflecht von Stelleninhabern, die verschiedenste Funktionen abdecken müssen. So ist ein Kommandant vom Dienst zu einem Drittel der Jahresstunden (ca. 2900 Stunden) in dieser Funktion eingeplant. Überschneidend versieht er die normale Jahresarbeitszeit (ca. 1600 Stunden) eines Büromitarbeiters in seiner Funktion im Tagesdienst. In Zeiten des Tagesdienstes, die nicht mit KvD – Funktion belegt sind, ist der Beamte für alle Funktionen des zweiten Abmarsches wechselweise dienstplantechnisch eingeteilt. Diese Flexibilität ist im Land einmalig.

Stellenverschiebungen und –streichungen wirken sich also immer auf verschiedene sich überschneidende Funktionen aus. Ob sich hier überhaupt noch Rationalisierungseffekte verbergen, müsste gesondert und sehr zeitaufwendig untersucht werden. Offenkundige Rationalisierungsreserven sind nicht erkennbar.

Grundlage der Personalbemessung ist immer die Anzahl und der Umfang der zu besetzenden Funktionen. Um eine Funktion rund um die Uhr zu besetzen, bedarf es rein dienstplantechnisch 4,225 Stellen. Um z.B. rein dienstplantechnisch ein Löschfahrzeug an 365 Tagen rund um die Uhr mit 4 Mann zu besetzen sind 16,9 Stellen vorzuhalten. Von den 87 bei der Feuerwehr vorgehaltenen Stellen sind 56 Stellen diesen Funktionen zugeordnet.

Die Besetzung des zweiten Löschfahrzeuges im Tagesdienst mit 6 Einsatzkräften bindet 8 Stellen, die aber während ihrer einsatzfreien Zeit Dienstleistungstätigkeiten für die Feuerwehr versehen. Darüber hinaus stehen diese Mitarbeiter im Bereitschaftsdienst zur Verfügung.

Alle anderen Funktionen sind entsprechend der Gefahreneinschätzung und der komplexen Dienstplangestaltung für Pforzheim aus derzeitiger Sicht vorzuhalten. Die Einbindung von Nicht – feuerwehrtechnischem Personal hat sich bislang als sinnvoll erwiesen, um gerade diese Funktionen tagsüber auch im Einsatzfall aufrecht zu erhalten. Die Haushaltskonsolidierungskommission hat der Verwaltung den Auftrag erteilt, die Heranziehung von Einsatzkräften für diese Tätigkeiten gesondert zu untersuchen.

In der Vergangenheit haben Untersuchungen externer Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen bei anderen Berufsfeuerwehren regelmäßig einen größeren Stellenbedarf im Einsatzdienst festgestellt, als in Pforzheim vorhanden. Die Stellenzahl und die Ausrückestärke sind dort aber immer größer als in Pforzheim gewesen.

3.4 Herauslösung des Löschzugs der Nachtschicht / Abwicklung mit freiwilligen Kräften

Eine Reduzierung auf einen Zweischichtbetrieb der Wachabteilung würde rein rechnerisch eine Stelleneinsparung von ca. 12 Stellen bei 16 Stunden Abdeckung oder von 14 Stellen bei 14 Stunden Abdeckung bedeuten.

Dies hätte zur Folge, dass die Stadt Pforzheim den nach § 6 erforderlichen Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung eine Berufsfeuerwehr zu unterhalten, beim Innenministerium stellen müsste.

Des Weiteren wären im Gegenzug weitere Funktionsstellen in den Werkstatt- und Dienstleistungsbereichen zu schaffen, da von der Wachabteilung in der Nachtschicht diese Tätigkeiten mit übernommen werden. Insbesondere wäre die Einsatzbereitschaft der FF hiervon betroffen, da bislang Fahrzeuge der FF nach einem nächtlichen Einsatz durch die BF unverzüglich wieder in einen einsatzbereiten Zustand versetzt werden.

Da die Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr vom Land über Beihilfen gefördert wird, wäre gesondert zu prüfen, ob und inwiefern die Beihilfengewährung bei Abschaffung oder Teilreduzierung des Auftrags der Berufsfeuerwehr tangiert wäre. Dies gilt insbesondere für die bereits gewährten Beihilfen für den Bau der Hauptfeuerwache und für die Anschaffung/Vorhaltung von Sonderfahrzeugen. Die Gewährung von 103.000 € Investitionszuschuss nur für Berufsfeuerwehren wäre zumindest gefährdet.

Das verstärkte Hinzuziehen ehrenamtlicher Kräfte nachts ist nur unter bestimmten Voraussetzungen denkbar. Einen Wohnort nahe der Hauptfeuerwache wird ein Grossteil der ehrenamtlichen Kräfte nicht einnehmen wollen. Der einzige Anreiz wäre (wie in Ulm) der Bau eines Wohnblocks bei der Feuerwache mit subventioniertem Mietpreis und Gewährung weiterer finanzieller Anreize aufgrund der für eine FF außergewöhnlich hohen Einsatzdichte.

Mit bis zu zwei nächtlichen Alarmen pro Woche je Abteilung der FF ist nach Ansicht der dort aktiven Mitgliedern bereits heute die Grenze der Belastbarkeit erreicht. Durch die Ausdehnung der Heranziehung von ehrenamtlichen Kräften in diesen Zeitfenstern würde sich die Hilfeleistungsfrist um die Anfahrt zum Gerätehaus deutlich verlängern. Da die in Frage kommenden Zeiten (zwischen 18.00 und 7.00 Uhr) vom möglichen Einsatzgeschehen her (kritischer Wohnungsbrand – schlafende Personen / Verkehrsunfall – Personenrettung in der Dunkelheit) gerade einer optimalen Hilfeleistungsfrist bedürfen, wären die Aktionsradien der Gerätehäuser zu reduzieren. Dies hätte zur Folge, dass Grossteile des Stadtgebietes nicht mehr innerhalb der Hilfeleistungsfrist zu erreichen wären.

Im vergangenen Jahr hat die Freiwillige Feuerwehr den notwendigen Ausrückezeitpunkt in der Regel überschritten. Zum Teil erfolgte das Abrücken des Löschfahrzeugs erst 17 Minuten nach der Alarmierung. Der Erreichungsgrad der geforderten Hilfsfrist von 14,5 Minuten lag bei Brandeinsätzen bei 74 %, bei Hilfeleistungseinsätzen bei 43 % (Anlage 2). Diese deutliche Verzögerung ist aus einsatztaktischen Gründen nicht vertretbar. Erschwerend kommt hier hinzu, dass diese Untersuchung nur die 6 Mann zu stellendes Einsatzpersonal betrifft, die die erweiterte Hilfsfrist von 14,5 Minuten einzuhalten haben. Bei Entfall der Nachtschicht der BF wären bei jedem Einsatz aber sofort alle 10 Mann mit der Hilfsfrist von 9,5 Minuten zu stellen. Für die weiteren 6 Mann gilt die schon heute nicht mehr einzuhaltende Frist von 14,5 Minuten.

Eine schnelle und effektive Hilfe, gerade auch im Sinne der Personenrettung wäre folglich nicht möglich.

Serviceleistungen der BF für die FF nach Einsätzen in diesen Zeitfenstern würden nicht mehr, bzw. nur noch zeitlich versetzt erst am nächsten Arbeitstag erfolgen. Aller Wahrscheinlichkeit würde aber auch der Kostenansatz für Vergaben handwerklicher Leistungen steigen, da nicht alle Tätigkeiten mehr durch hauptamtliches Personal abgedeckt werden können.

3.5 Notwendige Folgeinvestitionen

Eine Freiwillige Feuerwehr ist eine in den Sozialraum eingebundene Institution. In der Nachkriegszeit wurde auf früher bestehende Wehren in der Innenstadt und der Oststadt verzichtet.

Dies bedeutet, dass die Stadt Pforzheim in Bezug auf die Kernstadt bei Ausbau der freiwilligen Feuerwehr ca. drei bis fünf neue Feuerwachen erstellen und mit Fahrzeugen ausstatten müsste.

Diese Aussage wurde vom Leiter der Landesfeuerwehrschule (für ehrenamtliche und hauptberufliche Kräfte) bestätigt. Im Vergleich: Reutlingen mit 13 Wachen der FF.

3.6 Ortslöschrabatt (auf Elementarschadensversicherungen der Wirtschaft)

Im Einsatz bei Bränden ist die Schnelligkeit der entscheidende Faktor die Brandausdehnung in Grenzen zu halten.

Die in dem Jahresbericht der Feuerwehr enthaltene Zahl der am häufigsten auftretenden Kleinst- u. Entstehungsbrände wird sich zu Lasten von größeren Brandereignissen verschieben. Hilfreich für eine Beurteilung wäre eine Aufstellung / Hochrechnung der verhinderten Schäden, wie sie in anderen Ländern aufgrund der Gebäudebrandversicherung erstellt werden. Veröffentlichte, gesicherte Zahlen gibt es in nach unseren Erkenntnissen bisher nicht, da die Privatisierung der Gebäudebrandversicherung erst jüngst erfolgt ist. In der ehemals staatl. Versicherung haben solche für die sonstige Versicherungswirtschaft wichtigen Faktoren keine Rolle gespielt, da die alte Versicherung den Charakter einer Zwangsumlage hatte.

Der Verband der Schadensversicherer gewährt seinen versicherten Betrieben je nach Leistungsfähigkeit der zuständigen Feuerwehr Prämien. Im Jahr 1999 wurde der Ortslöschrabatt auf Stufe 9 von maximal 10 Stufen festgesetzt.

Nach Auskunft des Verbandes ist für eine Stadt ohne Berufsfeuerwehr mit einer Feuerwehr aus haupt- und ehrenamtlichen Kräften eine maximale Einstufung nach Stufe 6 möglich. Da es in Pforzheim teilweise Stadtbereiche ohne Feuerwachen gibt, ist diese höchste Einstufung für Städte ohne Berufsfeuerwehr mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erreichen.

Dies hätte die Steigerung der Versicherungskosten um ca. 4 Prozent für die in Pforzheim ansässigen Betriebe zur Folge. Die BF ist somit auch ein wertvolles und finanziell bewertbares Standortargument.

3.7 Haftungsrechtliche Komponente

Die haftungsrechtlichen Konsequenzen sind eindeutig. Hierbei kann auf das Rechtsgutachten aufgrund des Düsseldorfer Flughafenbrandes Bezug genommen werden. Seitens des Rechtsamtes wurde dieser Sachverhalt (s. Anlage 3) bereits im Jahr 1997 ausreichend und eindeutig gewürdigt.

Fazit:

In der Gesamtbetrachtung muss, wie in den anderen Städten auch, das Ergebnis akzeptiert werden, dass die Berufsfeuerwehr ein unverzichtbarer, wenn auch teurer, Bestandteil des Dienstleisters Stadt Pforzheim zur Gefahrenabwehr ist.

Die Beibehaltung der Berufsfeuerwehr gewährleistet Schnelligkeit, Sicherheit und Zuverlässigkeit während der vorgeschriebenen Hilfsfrist.

Sie sichert die Ausbildung der freiwilligen Kräfte ebenso wie die Instandhaltung deren Fahrzeuge und Feuerwachen. Dies bedeutet, dass sich die freiwillig Tätigen auf ihre eigentliche Aufgabe der Nächstenhilfe konzentrieren können. Nur so kann bereits heute die enorme zeitliche Belastung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr aufgefangen werden.

Die Umwandlung der Berufsfeuerwehr durch Reduzierung einer Schicht und die verstärkte Heranziehung der freiwilligen Kräfte wäre bei der gegebenen Gefahreneinschätzung nicht zu rechtfertigen und kann aus organisatorischen und haftungsrechtlichen Gründen nicht empfohlen werden.

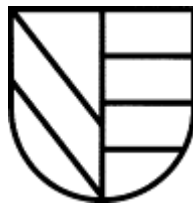
gez. H. Staib
gez. Velten

5

Feuerwehrsatzung 2010

Beilage P 375

Sitzung des Gemeinderats am 29.06.2010



Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzung am	Ö	N	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen - zur Vorberatung -	14.06.2010	X		
Gemeinderat - zur Beschlussfassung -	29.06.2010	X		
Ortschaftsräte - nachrichtlich -				

Betreff:

Änderung der Feuerwehrsatzung

Bezug:

Beilage O 0656

Antrag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Pforzheim vom 21.03.2006 wird erlassen.

Ziel:

Anpassung der Feuerwehrsatzung an die rechtlichen Vorgaben durch das Feuerwehrgesetz.

Personelle Auswirkungen:**Finanzielle Auswirkungen:**

Gesamtkosten der Maßnahme,
Beschaffungs-/Herstellungskosten

€

Finanzierung
Einnahmen
(Zuschüsse,
Beiträge u. ä.)

€

Eigenanteil

€

Jährlich laufende Belastung
(Folgekosten mit kalk. Kosten abz.
Folgerträge und Folgeeinsparungen)

€

Mittelbereitstellung:

Haushaltsplan/ Vorgesehen

Wirtschaftsplan

bis

€

€

Finanzplanung:

€

€

ff.

€

Erforderlich
Mehr/Weniger

€

Haushaltsstelle/Planstelle

Beilage wurde mit der Europabeauftragten abgestimmt☐ Ja☒ Nicht erforderlich**Gesetzliche Pflichtaufgabe**☐

Besteht hinsichtlich der Ausgestaltung ein
Ermessen (weisungsfreie Pflichtaufgabe):

Ja ☐Nein ☐

Rechtsgrundlage und ggf. Erläuterung:

Freiwillige Aufgabe☐

Ggf. Erläuterung:

Begründung:

Die derzeit geltende Feuerwehrsatzung wurde am 21.03.2006 durch den Gemeinderat beschlossen (Beilage O 0656) und ist seit dem 13.05.2006 unverändert in Kraft. Die Regelungen entsprechen aus mehreren Gründen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Konkret ergab sich das Erfordernis der Satzungsänderung aus der Änderung des Feuerwehrgesetzes (Gesetz vom 10.11.2009, gültig ab 19.11.2009, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 2. März 2010, GBl. 2010, 333).

Weiterhin mussten redaktionelle Änderungen und den Geschäftsgang betreffende Regelungen aufgenommen werden, organisatorische Änderungen sowie geänderte Dienstvorschriften berücksichtigt und sprachliche Anpassungen vorgenommen werden.

In Absprache mit dem Rechtsamt wurde der Weg einer Änderungssatzung einer Neufassung vorgezogen. Die Änderungssatzung (Anlage 1) und eine Synopse zur Darstellung der vorgenommenen Änderungen (Anlage 2) sowie die zukünftige Fassung der Feuerwehrsatzung (Anlage 3) sind beigefügt.

Im Folgenden werden die geänderten Vorschriften sowie die Gründe und Inhalte stichwortartig dargestellt.

Übersicht über die Neuregelungen in den geänderten Regelungstatbeständen

§ 1 Name und Gliederung

- Klarstellung, dass es sich bei der BF um eine Abteilung der Feuerwehr Pforzheim handelt durch Benennung als Abteilung und fortlaufende Bezifferung

§ 2 Aufgaben

- Betrieb der Fernmeldestelle, Integrierte Leitstelle
- Fachsprachliche Anpassung „Feuerwehrbedarfsplanung“

§ 3 Leitung der Feuerwehr

- Klarstellung, dass es sich bei der BF um eine Abteilung der Feuerwehr Pforzheim handelt durch Benennung als Abteilung

§ 4 Ausrückeordnung und Einsatzleitung

- Fachsprachliche Anpassung und Rechtsgrundlage
- Klarstellung, dass es sich bei der BF um eine Abteilung der Feuerwehr Pforzheim handelt
- Aufgabenzuordnung Führungsstab

§ 5 Leitung und Organisation

- Darstellung der Aufgabenbereiche des Fachamtes

§ 6 Abteilungsleitung

- Regelung vorzeitige Amtsaufgabe und Nachfolge

§ 8 Feuerwehrausschuss

- Teilnahme von Fachberatern an Sitzungen

§ 11 Jugendfeuerwehr

- Regelung vorzeitige Amtsaufgabe und Nachfolge
- Probezeit

§ 12 Musikzug

- Regelung vorzeitige Amtsaufgabe und Nachfolge
- Heranziehung zum Einsatzdienst

§ 13 Alters- und Ehrenabteilung

- Obmann/Obfrau

§ 14 Aktive Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

- Probezeit
- Örtlichkeitsprinzip bezogen auf Wohnsitz und Arbeitsplatz
- formeller Bescheid bei Beendigung der Dienstzeit aus wichtigem Grund

§ 15 Dienstpflichten der Mitglieder

- Anhörung Abteilungskommandant bei Beurlaubung

§ 16 Heranziehung zum Dienst in der Feuerwehr Pforzheim

- Ausschluss der Heranziehung

§ 18 Wahlen, Wahlverfahren

- organisatorische Anpassung und Einwendungen

§ 19 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

- Anpassung an das Feuerwehrgesetz

gezeichnet:

Gert Hager
Oberbürgermeister

gezeichnet:

Roger Heidt
Erster Bürgermeister

Feuerwehrsatzung 2010

Stand: 25.05.2010

I. Allgemeines

§ 1 Name und Gliederung

(1) Die Feuerwehr der Stadt Pforzheim ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie trägt den Namen **Feuerwehr Pforzheim**.

(2) Die Feuerwehr Pforzheim gliedert sich wie folgt:

1. Abteilung Berufsfeuerwehr
2. Abteilung Brötzingen - Weststadt
3. Abteilung Haidach
4. Abteilung Dillweißenstein
5. Abteilung Würm
6. Abteilung Hohenwart
7. Abteilung Büchenbronn
8. Abteilung Huchenfeld
9. Abteilung Eutingen
10. Jugendfeuerwehr als Zusammenschluss der Jugendgruppen der Abteilungen
11. Alters- und Ehrenabteilung als Zusammenschluss der Senioren und Ehrenmitglieder der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr
12. Musikzug als Zusammenschluss der musiktreibenden Einheiten:
 - Spielmannszug Büchenbronn
 - Spielmannszug Eutingen
 - Spielmannszug Pforzheim
 - Feuerwehr - Big Band / Blasorchester

Daneben kann der Musikzug eine Kooperationsgemeinschaft mit einem Klangkörper eines freien Trägers eingehen, wenn dies aus Gründen der musikalischen Leistungsfähigkeit geboten erscheint.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr Pforzheim nimmt neben den Pflichtaufgaben nach § 2 (1) FwG auch die Kannaufgaben gemäß § 2 (2) FwG wahr. Hierzu zählen insbesondere:

- * die Sachverständigentätigkeit im Sinne des § 53 (2) LBO i. V. m. der VwV Brandschutzprüfung und der VwV Brandverhütungsschau
 - * Betrieb einer Feuerwehrleitstelle für die Stadt Pforzheim und den Enzkreis, bis eine Integrierte Leitstelle für den Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz auf der Grundlage einer Trägerschaftsvereinbarung in Betrieb geht.
 - * Betrieb einer Zentralen Funkwerkstatt i.V.m. einer Fernmeldebetriebsstelle für das Stadtgebiet Pforzheim (Funkaufsicht)
- Darüber hinaus können weitere Serviceleistungen erbracht werden, denen ein öffentliches Interesse zugrunde liegt.

(2) Die Verpflichtungen der Gemeinde zur Aufstellung, Unterhaltung und Ausrüstung der Feuerwehr orientieren sich an den der Feuerwehr obliegenden Aufgaben und dem örtlichen Gefahrenpotential. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr hat der/die Feuerwehrkommandant/in eine Feuerwehrbedarfsplanung zu erstellen und fortzuschreiben.

§ 3 Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr wird von dem/der Feuerwehrkommandanten/in geleitet (§ 8 [1] FwG). Er/Sie ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Fragen zu beraten (§ 9 [1, 2] FwG). Feuerwehrkommandant/in ist der/die Leiter/in der Abteilung Berufsfeuerwehr. Vor seiner/ihrer Bestellung durch den Gemeinderat ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann nach Zustimmung des Gemeinderates bis zu drei stellvertretende Feuerwehrkommandanten/innen bestellen. Vor der Bestellung ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

Zwei Vertreter/innen sind Einsatzbeamte/innen der Berufsfeuerwehr, die auf Vorschlag des/der Feuerwehrkommandanten/in bestellt werden. Vertretungsinhalte und -reihenfolge werden von dem/der Feuerwehrkommandant/in bestimmt.

Ein/e Vertreter/in kann ein/e ehrenamtliche/r Angehörige/r des aktiven Einsatzdienstes der Freiwilligen Feuerwehr sein. Diese/r wird von den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr in der Hauptversammlung gewählt und auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

§ 4 Ausrückeordnung und Einsatzleitung

(1) Der Einsatz der Feuerwehr Pforzheim wird in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) geregelt, die von dem/der Feuerwehrkommandanten/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses erlassen wird (§9 [1] FwG).

(2) Technischer Einsatzleiter ist der/die Feuerwehrkommandant/in (§ 27 [1] FwG). Die AAO bestimmt in Abhängigkeit des Ereignisses und der Anzahl der ausrückenden Einheiten Führungsfunktionen, denen die Einsatzleitung übertragen ist. Führungsfunktionen sind:

- Kommandant/in vom Dienst (KvD) - (Einsatzbeamter/in der Abteilung BF)
- Einsatzleiter/in vom Dienst (EvD) - (Einsatzbeamter/in der Abteilung BF)
- Wachabteilungsführer/in vom Dienst (WvD) - (Einsatzbeamter/in der Abteilung BF) /
Abteilungskommandant/in der Einsatzabteilung der FF des zuständigen Ausrückebereichs.

Der/Die Einsatzleiter/in wird in besonderen Lagen von einer Führungseinheit (§27 [3] FwG) gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100) unterstützt.

(3) In Großschadenslagen übernimmt der Führungsstab die operativ/taktische Leitung mittels einer Fernmeldebetriebsstelle in der Hauptfeuerwache. Näheres regelt eine Stabsdienstordnung.

II. Abteilung Berufsfeuerwehr

§ 5 Leitung und Organisation

Die Abteilung Berufsfeuerwehr ist Teil des Fachamtes 37 (Feuerwehr, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz) der Stadtverwaltung und wird von dem/der Feuerwehrkommandanten/in geleitet. Das Fachamt ist gemäß Organisations- und Geschäftsverteilungsplan gegliedert.

III. Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

§ 6 Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden von dem/der Abteilungskommandanten/in geleitet. Er/Sie wird von den aktiven Mitgliedern der Abteilung in der Abteilungsversammlung gewählt und vom Bürgermeister auf fünf Jahre bestellt; die Wahl bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Auf seinen/ihren Antrag hin kann die Amtszeit des/der Abteilungskommandanten/in bzw. eines/r Stellvertreters/in verkürzt werden (§8 [2] FwG). Ein/e Nachfolger/in ist binnen 3 Monaten zu wählen.

(2) Für jede Abteilung können bis zu zwei stellvertretende Abteilungskommandanten/innen bestellt werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der/die Abteilungskommandant/in ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Abteilung und führt sie nach den Weisungen des/der Feuerwehrkommandanten/in.

§ 7 Organe

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Feuerwehrausschuss mit den Unterausschüssen
 - * Jugendfeuerwehrausschuss
 - * Musikzugausschuss
- Hauptversammlung
- Abteilungsausschuss
- Abteilungsversammlung

§ 8 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss wird von dem/der Feuerwehrkommandanten/in regelmäßig viermal im Jahr und darüber hinaus bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Er/Sie führt den Vorsitz.

Die Einberufung erfolgt schriftlich und ist den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. der/die Feuerwehrkommandant/in und seine/ihre Stellvertreter,
2. ein aktives Mitglied als Beisitzer/in pro Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr, das von den aktiven Mitgliedern der Abteilung in der Abteilungsversammlung gewählt und von dem/der Feuerwehrkommandanten/in auf fünf Jahre bestellt wird,
3. die Abteilungskommandanten/innen,
4. der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in,
5. der/die Hauptmusikzugführer/in.

(3) Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

1. der/die Schriftführer/in,
2. der/die Kassenwart/in der Feuerwehrrasse.

(4) Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (z.B. Fachberater/in nach § 11 [4] FwG) mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

§ 9 Abteilungsausschuss

(1) Der Abteilungsausschuss wird von dem/der Abteilungskommandanten/in regelmäßig viermal im Jahr und darüber hinaus bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Er/Sie führt den Vorsitz. Die Einberufung kann im Jahresdienstplan ausgewiesen werden, bei Bedarf sind die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einzuberufen. Der/die Feuerwehrkommandant/in ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, Sitzungstermine sind ihm/ihr bekannt zugeben. - Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. der/die Abteilungskommandant/in und seine/ihre Stellvertreter,
2. je ein aktives Mitglied als Beisitzer/in pro angefangene zehn aktive Mitglieder der Abteilung zum Stichtag der Wahl, das von den aktiven Mitgliedern in der Abteilungsversammlung gewählt und von dem/der Abteilungskommandanten/in auf fünf Jahre bestellt wird,
3. der/die Abteilungsjugendfeuerwehrwart/in.

(3) Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

1. der/die Schriftführer/in,
2. der/die Kassenwart/in,
3. gegebenenfalls ein/e Vertreter/in der Seniorengruppe.

Schriftführer/in und Kassenwart/in sind in der Abteilungsversammlung zu wählen, sofern sie nicht als stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Beisitzer) gewählt sind; sie werden jeweils von dem/der Abteilungskommandant/in auf fünf Jahre bestellt.

§ 10 Hauptversammlung, Abteilungsversammlung

(1) Der/Die Feuerwehrkommandant/in beruft einmal jährlich alle Mitglieder der Feuerwehr Pforzheim zu einer Hauptversammlung ein. Er/Sie führt den Vorsitz. Die Einberufung erfolgt im Jahresdienstplan sowie durch Anschlag in der Hauptfeuerwache und in den Feuerwehrgerätehäusern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Der/die Feuerwehrkommandant/in legt die Tagesordnung fest und gibt sie bekannt. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Für die Abteilungsversammlung gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 11 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr als Zusammenschluss der Jugendgruppen der Abteilungen wird von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in geführt. Es können bis zu zwei Stellvertreter/innen bestellt werden. Die Bestellung des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in und der Stellvertreter/innen erfolgt durch den/die Feuerwehrkommandanten/in auf fünf Jahre nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses und des Feuerwehrausschusses. Auf seinen/ihren Antrag kann die Amtszeit des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in bzw. eines/r Stellvertreters/in verkürzt werden. Ein/e Nachfolger/in ist binnen 6 Monaten zu bestellen.

(2) Jede Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr soll eine Jugendfeuerwehrgruppe einrichten und unterhalten. Die Abteilungsjugendfeuerwehrgruppe wird von dem/der Abteilungsjugendfeuerwehrwart/in geführt. Die Bestellung des/der Abteilungsjugendfeuerwehrwartes/in und bis zu zwei Vertreter/innen erfolgt durch den/die Abteilungskommandanten/in auf fünf Jahre nach Anhörung des Abteilungsausschusses und mit Zustimmung des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr werden im Jugendfeuerwehrausschuss beraten. Vorsitzende/r ist der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in. Mitglieder im Jugendfeuerwehrausschuss sind: Stellvertreter/innen des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in, die Abteilungsjugendfeuerwehrwarte, zwei gewählte Vertreter je Abteilungsjugendfeuerwehrgruppe, Schriftführer/in, Kassenwart/in.

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in regelmäßig viermal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Einladungen mit Tagesordnung sind im Einvernehmen mit dem/der Feuerwehrkommandanten/in zu erstellen und mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern auf geeignete Weise zuzustellen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4)

a) In die Jugendfeuerwehr kann mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wer

- seinen Wohnsitz in der Stadt Pforzheim hat;
- das 11. Lebensjahr vollendet hat;
- die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung);
- charakterlich für den Dienst in der Jugendfeuerwehr geeignet ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss auf Antrag des jeweiligen Abteilungsausschusses. Vor der Aufnahme kann die Einweisung in eine Probezeit, die bereits vor Vollendung des 11. Lebensjahres beginnen kann, erfolgen.

b) Der Dienst in der Jugendfeuerwehr endet:

- mit Vollendung des 18. Lebensjahres;
- bei Übernahme in den aktiven Dienst einer Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr;
- bei der Wohnsitzverlegung außerhalb der Stadt Pforzheim;
- auf eigenen Antrag des Mitglieds bzw. auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten;
- bei Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

Der Ausschluss von Mitgliedern wird vom Jugendfeuerwehrausschuss nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsausschusses beantragt; die Entscheidung über die Entlassung eines Mitgliedes der Jugendfeuerwehr trifft der Feuerwehrausschuss.

c) Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendfeuerwehrordnung, in der Aufgaben und Ziele, Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie allgemeine Regelungen zum Dienstbetrieb beschrieben sind.

§ 12 Musikzug

(1) Der Musikzug als Zusammenschluss der musiktreibenden Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr wird von dem/der Hauptmusikzugführer/in geführt. Er/Sie und bis zu zwei Stellvertreter/innen werden von dem/der Feuerwehrkommandanten/in nach Anhörung des Musikzug- und Feuerwehrausschusses auf fünf Jahre bestellt. Auf seinen/ihren Antrag kann die Amtszeit des/r Hauptmusikzugführers/in bzw. eines/r Stellvertreters/in verkürzt werden. Ein/e Nachfolger/in ist binnen 6 Monaten zu bestellen.

(2) Für kommerzielle Angelegenheiten des Musikwesens soll der Musikzugausschuss eine/n Geschäftsführer/in auf fünf Jahre bestellen.

(3) Unabhängig von der organisatorischen Leitung der einzelnen musiktreibenden Einheiten liegt die musikalische Leitung jeweils bei dem/der Stabführer/in bzw. dem/der Dirigenten/in. Sie organisieren im Benehmen mit dem/der Hauptmusikzugführer/in die musikalische Aus- und Fortbildung.

(4) Die Angelegenheiten des Musikzuges werden im Musikzugausschuss beraten. Vorsitzender ist der/die Hauptmusikzugführer/in. Mitglieder im Musikzugausschuss sind: der/die stellvertretende/n Hauptmusikzugführer/innen, die Stab- und Zugführer/innen, je ein gewähltes Mitglied aus den Einheiten des Musikzuges, Schriftführer/in, Kassenwart/in.

Der Musikzugausschuss wird von dem/der Hauptmusikzugführer/in regelmäßig viermal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Einladungen mit Tagesordnung sind im Einvernehmen mit dem/der Feuerwehrkommandanten/in zu erstellen und mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern auf geeignete Weise zuzustellen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5)

a) In den Musikzug kann aufgenommen werden, wer

- das 8. Lebensjahr vollendet hat (bei Minderjährigen mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten);
- charakterlich für den Dienst im Musikzug geeignet ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Musikzugausschuss nach Anhörung der jeweiligen Musikeinheit.

b) Die Mitgliedschaft im Musikzug endet:

- auf eigenen Antrag des Mitglieds;
- durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Musikzugausschusses.

c) Der Musikzug gibt sich eine Dienstordnung, in der Aufgaben und Ziele, Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie allgemeine dienstliche Regelungen, insbesondere zur Ausbildung, beschrieben sind. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben sich die Mitglieder des Musikzuges einer feuerwehrtechnischen Grundausbildung zu unterziehen. Für den Einsatzdienst können sie heran gezogen werden, wenn sie regelmäßig Übungsdienst in einer Einsatzabteilung der FF leisten. Sie sind dann in Bezug auf das aktive Wahlrecht den Angehörigen der Einsatzabteilungen gleich gestellt.

§ 13 Alters- und Ehrenabteilung

(1) Die Alters- und Ehrenabteilung wählt aus ihren Reihen eine/n Obmann/frau, der/die die Belange gegenüber dem/der Feuerwehrkommandanten/in vertritt.

(2) Alle Mitglieder der Feuerwehr Pforzheim können auf Vorschlag des Feuerwehr-, Abteilungs- bzw. Musikzugausschusses nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in der Alters- und Ehrenabteilung verbleiben. Sie tragen bei dienstlichen Veranstaltungen ihre Dienstkleidung (Dienstanzug mit Mütze) entsprechend den Weisungen des/der Feuerwehrkommandanten/in bzw. des/der Abteilungskommandanten/in. Auf Antrag können sie aus der Feuerwehr ausscheiden.

(3) Angehörige der Feuerwehr Pforzheim, die sich im Laufe ihrer Dienstzeit hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern in besonderen Funktionen (z. B. Ehrenabteilungskommandant/in) ernannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Feuerwehrausschuss. Über die Ernennung eines/r Ehrenfeuerwehrkommandanten/in entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

§ 14 Aktive Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) In der Freiwilligen Feuerwehr kann aktiv Dienst leisten, wer seinen Erst- oder Zweitwohnsitz oder seinen Arbeitsplatz im Stadtgebiet Pforzheim hat. Der/Die Feuerwehrkommandant/in kann Ausnahmen zulassen. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung des Wohnsitzes bzw. des Arbeitsplatzes dem Fachamt Feuerwehr mitzuteilen. Aufnahme, Entlassung und Beendigung des Feuerwehrdienstes richten sich nach den Festlegungen in §§ 11 und 13 FwG.

(2) Die freiwillige Meldung zum Dienst in der Feuerwehr erfolgt durch schriftlichen Antrag unter Abgabe der Verpflichtungserklärung und Erklärung, ob Ermittlungs-, Strafverfahren anhängig sind bzw. anhängig waren. Nach Anhörung des Abteilungsausschusses entscheidet der Feuerwehrausschuss über die Einweisung in die Probezeit (§11 [2] FwG). Die Entscheidung des Feuerwehrausschusses wird dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt. Einzelheiten zum Verfahren regelt eine Dienstanweisung des/r Feuerwehrkommandanten.

(3) Vor der Entscheidung des Feuerwehrausschusses hat der/die Bewerber/in an einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung teilzunehmen. Die Zuweisung zu einer Abteilung richtet sich nach dem Wohnsitz bzw. nach dem Ort des Arbeitsplatzes des/der Bewerbers/in; es gilt das Örtlichkeitsprinzip. Eine aktive Mitgliedschaft in mehr als einer Abteilung der Feuerwehr Pforzheim ist möglich.

(4) Über die Entlassung gem. § 13 (2) FwG entscheidet der/die Bürgermeister/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und wenn kein Antrag des/der Betroffenen vorliegt nach dessen/deren Anhörung. Ein Entlassungsantrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim/bei der Feuerwehrkommandanten/in einzureichen. Die Entscheidung ist dem/der Betroffenen schriftlich vom/von der Feuerwehrkommandanten/in mitzuteilen.

(5) Die Entscheidung über die Beendigung des Feuerwehrdienstes aus wichtigem Grund (§ 13[3] FwG) erfolgt nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des/der Betroffenen durch den Gemeinderat. Die Feststellung über die Beendigung aus wichtigem Grund erfolgt durch schriftlichen Bescheid des/der Bürgermeisters/in.

§ 15 Dienstpflichten der aktiven Mitglieder

(1) Den aktiven Mitgliedern der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr obliegen die Dienstpflichten gemäß § 14 FwG.

(2) In besonderen Situationen können aktive Mitglieder zeitlich begrenzt von der Dienstpflicht befreit werden (Beurlaubung). Über Dienstbefreiungen entscheidet der/die Feuerwehrkommandant/in. Hierüber ist ein Vermerk in die jeweilige Personalakte aufzunehmen.

(3) Aktive Mitglieder, die ihren Dienstpflichten aus besonderen Gründen nicht mehr voll umfänglich nachkommen können, können auf Antrag in die Reservegruppe einer jeden Abteilung versetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Feuerwehrkommandant im Benehmen mit dem zuständigen Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses.

§ 16 Heranziehung zum Dienst in der Feuerwehr Pforzheim

(1) Die Stadt Pforzheim kann Gemeindegewohner zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 50. Lebensjahr zum Dienst in der Feuerwehr verpflichten, wenn der/die Feuerwehrkommandant/in feststellt, dass die Zahl der freiwilligen Mitglieder der Feuerwehr nicht mehr ausreicht, die nach dem FwG obliegenden Aufgaben in vollem Umfang zu erfüllen.

(2) Die Dienstpflichtigen werden durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid für fünf Jahre zur Dienstleistung herangezogen und haben die Ausbildung zumindest bis zum Truppmann zu absolvieren (gem. FwDV 2 – Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren). Bezüglich der Dienstpflichten gilt § 15 dieser Satzung entsprechend.

(3) Die Dienstverpflichteten haben die gleichen Rechte wie die ehrenamtlichen aktiven Angehörigen der Feuerwehr.

(4) Nicht herangezogen werden Dienstpflichtige, wenn die Voraussetzungen nach § 12 (2) Feuerwehrgesetz erfüllt sind.

§ 17 Entschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten für eine bestimmte Dienstaufübung (Einsatzdienst, Führungsfunktion) einen pauschalierten Auslagenersatz, der in einer Entschädigungssatzung geregelt ist.

(2) Neben den Entschädigungssätzen nach Absatz 1 können die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Auslagenersatz für Dienstreisen erhalten. Die Höhe der Entschädigung für Dienstreisen richtet sich nach den landesrechtlichen und örtlichen Bestimmungen für den öffentlichen Dienst.

§ 18 Wahlen, Wahlverfahren

(1) Auf der Grundlage des FwG sind folgende Wahlen nach dem in **Absatz 3** beschriebenen Verfahren durchzuführen:

1. Wahl des/der ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten/in,
2. Wahl des/der Abteilungskommandanten/in und bis zu zwei Stellvertreter/innen,
3. Wahl des/der Beisitzers/in jeder Abteilung im Feuerwehrausschuss und bis zu zwei Vertreter/innen,
4. Wahl der Beisitzer/innen im Abteilungsausschuss und ein/e Vertreter/in.

(2) Nach vereinfachtem Wahlverfahren (ohne Stimmzettel, offene Abstimmung) können gewählt werden, wenn nicht von einem Wahlberechtigten widersprochen wird:

1. Schriftführer/in,
2. Kassenwart/in,
3. Beisitzer/innen der Jugendgruppen im Jugendfeuerwehrausschuss.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit kann ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden. Danach entscheidet das Los.

(3) Die Wahlen für die in Absatz 1 genannten Funktionen werden nach folgendem Wahlverfahren durchgeführt:

1. Wahlen sind rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode geheim mit gekennzeichneten Stimmzetteln durchzuführen.
2. Wahlberechtigt sind die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie gleichgestellte Angehörige des Musikzuges (s. § 12 [5] c Fw-Satzung). Vor jeder Wahl muss dem/der Wahlleiter/in eine aktuelle Liste der Wahlberechtigten der Abteilung/en vorliegen.
3. Die Wahlleitung obliegt für die Wahl des/der ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten/in und der Abteilungskommandanten/innen dem/der Feuerwehrkommandanten/in; ansonsten dem/der Abteilungskommandanten/in. Der/Die Wahlleiter/in sammelt die Wahlvorschläge und gibt diese bekannt. Er/Sie kann für die Durchführung der Wahl eine ausreichende Zahl von Wahlhelfern/innen bestimmen.
4. Bei der Wahl des/der ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten/in, der Abteilungskommandanten/innen und deren Stellvertreter/innen sowie der Beisitzer/innen im Feuerwehrausschuss und deren Vertreter/innen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit).
Bei der Wahl der Beisitzer/innen und deren Vertreter/innen im Abteilungsausschuss ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenhäufung ist unzulässig.
5. Für jede Wahl hat der/die Wahlleiter/in eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Wird die nach Absatz 3 geforderte absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei denen die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

Steht nur ein/e Bewerber/in zur Wahl und erreicht diese/r im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem ebenfalls die absolute Mehrheit für den/die Bewerber/in erforderlich ist. Wird dies auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

Wird eine der nach Absatz 3 durchgeführten Wahlen vom Gemeinderat nicht in Form der Funktionsbestellung bestätigt, findet ebenfalls innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

(5) Einspruchs- und Klagemöglichkeiten gegen die Wahlen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 richten sich nach § 8 Abs. 6 FwG.

§ 19 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

(1) Für die Feuerwehr Pforzheim sowie für jede Einsatzabteilung der Feuerwehr und für die Jugendfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus:

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss und die Abteilungsausschüsse stellen mit Zustimmung des Bürgermeisters für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält.

Der Wirtschaftsplan ist dem Fachamt bis zum **15.12.** eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen. Ausgabenansätze können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des zuständigen Dezernenten.

Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in zukünftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan hierzu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der jeweilige Ausschuss (vgl. Absatz 3). Die Ausschüsse können ihre/n jeweilige/n Vorsitzende/n ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder zu einem bestimmten Zweck zu entscheiden; die Ermächtigung ist im jeweiligen Wirtschaftsplan festzulegen.

Bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes vertritt der/die Feuerwehrkommandant/in den Bürgermeister.

(5) Die Feuerwehrrkasse, die Abteilungskassen und die Jugendfeuerwehrrkasse werden von einem/einer Kassenführer/in verwaltet, der/die von dem jeweils zuständigen Ausschuss auf fünf Jahre gewählt wird. In der Hauptversammlung bzw. in den Abteilungsversammlungen ist ein Kassenbericht für das abgelaufene Haushaltsjahr abzugeben.

Der Rechnungsabschluss ist nach erfolgter Prüfung dem Fachamt zur Weiterleitung an den Bürgermeister vorzulegen.

(6) Die Kassen gemäß Absatz 5 sind jährlich von zwei Kassenprüfern/innen zu prüfen, die von der Haupt- bzw. Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, wobei im jährlichen Turnus nur ein/e Prüfer/in gewählt werden sollte. Über die Prüfung ist in der Hauptversammlung bzw. in den Abteilungsversammlungen zu berichten.

§ 20 Feuerwehrfahne

Die Feuerwehr der Stadt Pforzheim besitzt eine Feuerwehrfahne. Die Benutzung der Feuerwehrfahne der Stadt Pforzheim bei entsprechenden Veranstaltungen (Festumzüge, Beisetzungen etc.) ist in der Fahnennutzungsordnung geregelt. Daneben können die Abteilungen eigene Abteilungsfahnen führen. Das Nähere kann in einer Fahnennordnung in Absprache mit dem Feuerwehrausschuss festgelegt werden.

IV Stadtfeuerwehrverband

§ 21 Stadtfeuerwehrverband Pforzheim

Die unter § 1 (2) dieser Satzung aufgeführten Abteilungen der Feuerwehr Pforzheim sowie die im Stadtgebiet eingerichteten Werk- oder Betriebsfeuerwehren (falls vorhanden) können auf der Grundlage des Bürgerlichen Rechts zur Regelung gemeinnütziger Belange, zur Förderung des Feuerwehrwesens, zur Traditions- und Kameradschaftspflege sowie zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit einen Verband bilden. Der Verband gibt sich eine Satzung und kann die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim erlangen.

Der/die Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes ist ehrenamtliche/r Angehörige/r der Feuerwehr Pforzheim.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

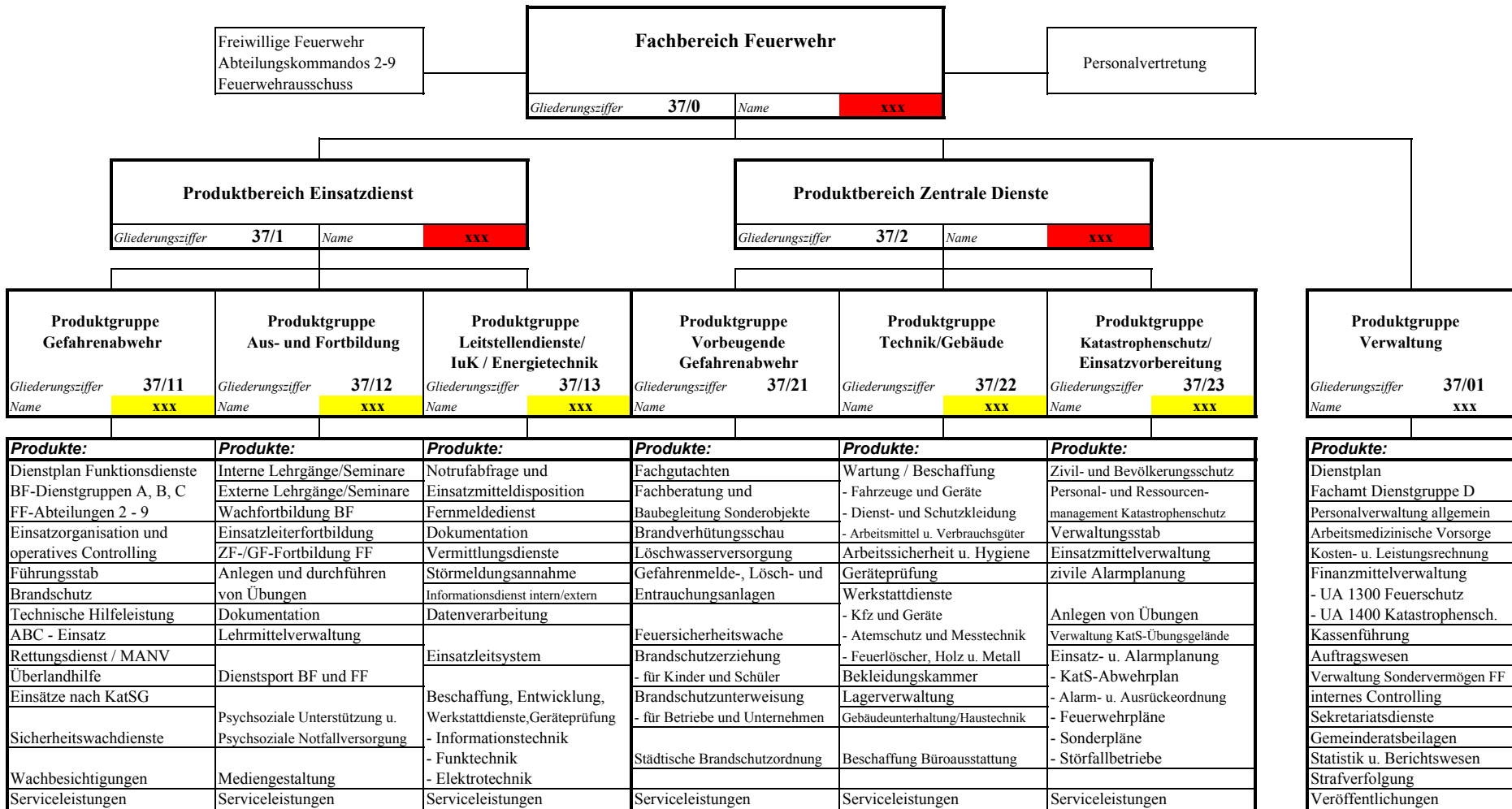
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 22.01.1998 außer Kraft.

6

Geschäftsverteilungsplan des Fachamtes 37
„Feuerwehr, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz“

Geschäftsverteilungsplan Fachamt 37 - Feuerwehr (mit Zuordnung der MitarbeiterInnen)

Stand: 01.04.08



7

Funktionsstellenplan der Feuerwehr

Funktionsstellenplan Berufsfeuerwehr 2010

Funktionsstellenplan2010Arbeitsblatt.xls

Dienstgruppe	Fahrzeug	Funktion	Anzahl	Funktionen	Std. / Tag	Tage / Jahr	Wochenarbeitszeit	Jahresstd./Planst. x²	Jahresstd./Funktion	PLAN STELLEN		Bemerkung	
			Soll	Ist						Soll	Ist		
A 10, 20, 30	HLF/TLF	GF (WAF) TM/TF/MA	4	4	24	365	48	1.867,1	8.760	18,77	19	Schichtesatzdienst	
	DLK	TF/MA	2	2	24	365	48	1.867,1	8.760	9,38	10		
	KEF/ GW-G	TF/MA	2	2	24	365	48	1.867,1	8.760	9,38	10		
	Sonderfzg. GW-AS/ FwK/WLF	TF/MA	1	1	* 15,5 24	* 208 157	48	1.867,1	6.992	3,74	3		
	FLST	Dp	1	1	24	365	41	1.594,8	8.760	5,49	6	Wechseldienst	
B	FLST	Hdp	1	1	24	365	41	1.667,6	8.760	5,25	6		
C 30	1. ELW 1	ME	1	1	24	365	48	1.846,2	8.760	4,74	5	Schichtesatzdienst	
C 20		EvD 1	1	1	24	365	48	1.846,2	8.760	4,74	5		
C 10	KDOW	KvD	1	1	24	365	41	1.576,9	8.760	5,56	3	Tageseinsatzd.+ RB	
C 20, 30	2. LF/TLF	GF TM/TF/MA	6	6	8,5	251	41	1.576,9	2.134	8,12	9	Tageseinsatzdienst	
C 20, 30	Sonderfzg. GW-AS FwK/WLF	TF/MA	1	1	8,5	208	41	1.576,9	1.768	1,12	1		
C 30	2. ELW 1	ME	1	1	8,5	251	41	1.576,9	2.134	1,35	1		
C 20		EvD 2	1	1	8,5	251	41	1.576,9	2.134	1,35	1		
C 30	ELW 2/FmD	FmTvD/ME	1	1	24	365	41	1.576,9	8.760	5,56	3	Tageseinsatzd. + RB	
			24	*) = 24 Std. nur Freitag, Samstag, Sonntag						Jahresbesetztstunden	84,57	82	
												148.468	

Erklärungen: Fahrzeuge

HLF Hilfeleistungslöschfahrzeug
 DLK Drehleiter mit Korb
 GW-G Gerätewagen-Gefahrgut
 ELW Einsatzleitwagen
 TLF Tanklöschfahrzeug
 LF Löschfahrzeug

Sonderfzg. Sonderfahrzeuge
 GW-AS Gerätewagen-Atem-/Strahlenschutz
 FwK Feuerwehrkran
 WLF Wechselladerfahrzeug
 KEF Kleinsatzfahrzeug
 KDOW Kommandowagen
 FLST Feuerwehrleitstelle

Funktion

KvD Kommandant vom Dienst
 EvD Einsatzleiter vom Dienst
 WAF Wachabteilungsführer
 GF Gruppenführer
 TF Truppführer
 TM Truppmann
 MA Maschinist

ME Melder/Führungsgehilfe
 FmTvD Funktechniker v. Dienst
 Hdp Hauptdisponent
 Dp Disponent
 FmD Fernmeldedienst
 RB Rufbereitschaft

x ² =	Jahresarbeitszeit auf der Basis von Anwesenheitswochen: (5-Jahres-Mittelwert 2005 - 2009)	38,90 für Beamte der Dienstgruppen A 10, 20, 30 40,67 für Beamte der Dienstgruppe B (FLST-Dienst) 38,46 für Beamte der Dienstgruppen C 10, 20, 30
------------------	--	---

Anlage zum Funktionsstellenplan Berufsfeuerwehr 2010

<u>2010</u>	365 Tage	
Sonderfzge	157 Tage	53 Fr.+ je 52 Sa.+ So. 24 h von WAT A besetzt
	208 Tage	je 52 Mo., Di., Mi. + Do.15,5 h von WAT A besetzt
	208 Tage	je 52 Mo., Di., Mi. + Do.15,5 h von WAT A besetzt
2. LF/TLF	251 Tage	nicht besetzt an je 52 Sa. + So. und 11 Wo.-Feiertagen(365-115)
2. ELW 1	251 Tage	nicht besetzt an je 52 Sa. + So. und 11 Wo.-Feiertagen(365-115)

(5-Jahres-Mittelwert 2005 - 2009)						
Verfügbarkeit	2005	2006	2007	2008	2009	Ø
WAT A	40,23	38,02	38,57	39,69	37,98	38,90
WAT B	39,86	38,91	41,93	41,90	40,77	40,67
WAT C	37,19	38,2	38,62	38,55	39,75	38,46

	Soll	Ist
Schichteinsatzdienst	50,77	52,00
Wechseldienst	10,75	12,00
Tageseinsatzdienst	23,05	18,00
	84,57	82,00

10 <u>Wochenfeiertage</u>	
1.1. Neujahr	Fr
6.1. Hlg. 3 Könige	Mi
2.4. Kar-	Fr
4.4. Oster-	Mo
(Maifeiertag)	Fr
13.5. Christi Himmelf.	Do
24.5. Pfingst-	Mo
3.6. Fronleichnam	Do
(Tag d.Deutsch.Einh.)	
1.11. Allerheiligen	Mo
24.12. Hlg.Abend	Fr
1. Weihnachtst.	
2. Weihnachtst.	
31.12. Silvester	Fr

8

Produktkostenrechnung 2007

Produktkostenrechnung Feuerwehr 2007

	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuwendungen	Ausgaben	Einnahmen	Zuschuss- bedarf
37.1.1.01	Brandbekämpfung/ Technische Hilfeleistung	5.058.680 €	1.193.318 €	39.425 €	6.212.573 €	194.585 €	6.017.988 €
37.1.1.02	Katastrophenabwehr		4.977 €	4.977 €			
37.1.1.03	Bevölkerungsschutz						
37.1.1.04	Brandsicherheitswachdienst	17.993 €	402 €		18.395 €	19.242 €	-847 €
37.1.2.01	Beratung und Brandsicherheitsschauen außerhalb Bauordnungsrecht	35.140 €	9.146 €		44.286 €		44.286 €
37.1.2.02	Brandschutzerziehung u. Aufklärung	3.004 €	2.754 €	421 €	5.336 €	4.750 €	586 €
37.1.2.03	Dienstleistungen für Dritte	266.108 €	52.155 €		318.264 €	318.264 €	
	- Betrieb Feuerwehrleitstelle für den Enzkreis	187.809 €	24.920 €		212.729 €	212.729 €	
	- Leistungen Atemschutzwerkstatt	4.361 €	1.407 €		5.768 €	5.768 €	
	- Leistungen Funkwerkstatt	5.332 €	8.070 €		13.402 €	13.402 €	
	- Ausbildung von Personal anderer Fw	37.871 €	9.468 €		47.339 €	47.339 €	
	- Betrieb einer Meldestelle für die SWP	16.820 €	1.000 €		17.820 €	17.820 €	
	- Feuerwehreinsatzpläne	9.718 €	2.383 €		12.101 €	12.101 €	
	- sonstige Leistungen	4.197 €	4.908 €		9104,4	9.104 €	
37.1	Brandschutz/Bevölkerungsschutz	5.380.925 €	1.262.752 €	44.823 €	6.598.854 €	536.840 €	6.062.013 €
Neben- kosten	- Musik	3.972 €	6.336 €		10.308 €		10.308 €
	- Altersabteilung		1.498 €		1.498 €		1.498 €
	- Personalrat	1.887 €	275 €		2.162 €		2.162 €
Neutral- rechnung	- Schadensersatz(Verrechnung)		3.101 €		3.101 €	3.101 €	
interne Leistungen	- Telefonvermittlung für Rathauszentrale					19.000 €	-19.000 €
	- Gestattung Antennenanlage					9.600 €	-9.600 €
	- Leistungen innerhalb Baurecht	85.898 €	5.589 €	91.487 €	0 €		
nicht Betriebszweck dienende Leistungen		91.757 €	16.799 €	91.487 €	17.068 €	31.701 €	-14.632 €
Gesamt		5.472.681 €	1.279.551 €	136.310 €	6.615.922 €	568.541 €	6.047.381 €

9

Vergleich der Feuerwehren in den Stadtkreisen / Benchmarking

Vergleich der Feuerwehren in den Stadtkreisen / Benchmarking

Stadt	Einwohner in 1.000	Einsatzkräfte je 1.000 Einw.		Feuerwehrhäuser/ Feuerwachen	Fahrzeuge (motorgetrieben)	Hubrettungsfahrzeuge
		hauptamtlich	ehrenamtlich			
Stuttgart	592	0,78	1,80	30	145	10
Mannheim	327	0,82	0,93	8	86	5
Karlsruhe	278	0,74	2,40	18	97	5
Freiburg	219	0,56	1,87	15	82	3
Heidelberg	145	0,63	2,17	10	63	2
Heilbronn	122	0,65	2,27	9	57	2
Reutlingen	112	0,55	3,55	14	71	3
Ulm	122	0,42	3,91	14	70	5
Baden-Baden	54	0,61	5,03	10	40	2
Pforzheim	116	0,69	3,02	8	50	2

Stand: Ende 2008